

Den Tag zur Nacht gemacht
Seite 4



Politische Statements beim WLAT
Seite 6



Schmidts Blick in die Zukunft
Seite 7



Pharmazeutische und politische Standortbestimmung

4. Apothekertag mit Rekordbeteiligung: Über 1.300 Gäste

15. MAI 2013

02 / 2013

Seite 8 Zweite Spendengala für „Eine Dosis Zukunft“
Stolze 20.323 Euro für das apothekerliche Hilfsprojekt in Kalkutta

Seite 9 Projektpreis der Apothekerstiftung erstmals verliehen
Anette Woermann und Dr. Anke Lochmann als Preisträger ausgezeichnet

Seite 13 Berufsrecht und Berufsgerichtsbarkeit
Hintergrund: Wie definiert sich die „Überwachungsaufgabe“ der Kammern?



2 INHALT

EDITORIAL

- 03 Authentisch, mutig und selbstbewusst

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- 04 „Wir machen den Tag zur Nacht“: Aktionstag zum Notdienst
04 NRW braucht PTA: Kampagne der Kammern und Verbände

4. WESTFÄLISCH-LIPPISCHER APOTHEKERTAG

- 05 „Wir brauchen keine Sonntagsreden, sondern Taten“

Apothekertag 2030 4. Apothekertag in Münster

- 06 Medikationsmanagement im Focus
08 2. Spendengala: 20.323 Euro für apothekerliches Hilfsprojekt
08 Projektpreis der Apothekerstiftung erstmals verliehen

DER VORSTAND INFORMIERT

- 07 Tagesordnung der Kammer- und Vertreterversammlung
07 Ihr Kammervorstand/Ihre Ansprechpartner

APOTHEKENBETRIEB

- 10 Umsetzung der Apothekenbetriebsordnung (ApoBetrO)
11 Flyer „Arzneimittel nach Maß“
12 Entsorgung von Chemikalien aus der Apotheke
12 Patientenindividuell hergestellte Zytostatika und Parenteralia
13 49 Proben - davon 21 positiv/Rauschgiftverdächtige Stoffe
13 Cannabis aus der Apotheke
13 Notfalltelefon der NOWEDA
14 Ether zur Teppichreinigung: Kein Kontrahierungszwang

QMS

- 14 „Ready for take off“
15 Zertifizierte und rezertifizierte Apotheken

IT UND NEUE MEDIEN

- 15 Team-egK: Projektstart erfolgt

RECHT

- 16 Berufsrecht und Berufsgerichtsbarkeit
18 Boni auf RX-Arzneimittel

18 IMPRESSUM

AUS- UND FORTBILDUNG

- 19 Was nützt Ihnen die Fortbildung bei der Apothekerkammer?
19 Fortbildungs-Highlights im zweiten Halbjahr 2013

- 20 Neues von der Ausbildungsapotheke: 1. AMTS-Symposium
21 Praxisbegleitender Unterricht (PBU) im Herbst 2013
21 60 Erstsemester-Studierende zu Gast

WEITERBILDUNG

- 22 Geriatrische Pharmazie: Start des 5. Seminarzyklus
22 Prüfungstermin im Bereich Onkologische Pharmazie
23 Weiterzubildende und Ermächtigte im regen Dialog
24 Wir gratulieren zur bestandenen Prüfung
24 Seminarzyklus Ernährungsberatung: Noch Plätze frei
25 Zulassungen und Ermächtigungen

DIENSTBEREITSCHAFT

- 26 Nachtdienst ist Notdienst

AUSBILDUNG PKA

- 26 Informationen zur PKA-Ausbildung ab dem Jahr 2013
27 Neubesetzung des PKA-Prüfungsausschusses
27 Einblicke ins Berufsleben
27 Fachliche Kenntnisse sichern

MIXTUM

- 28 Medikamente und Sucht: Zwischen Wohltat und Missbrauch
29 Stiftungsvortrag: Am 7. September 2013
29 Willkommen in Wolfsburg: 7. Niedersächsischer Apothekertag
30 Erteilte Erlaubnisse
30 Veronika Wenker und Ulrike Beson zeigten „FreiRäume“
31 9. Auflage des Apocups
31 Unterstützung bei Dissertation

31 IN MEMORIAM

PKA-PRÜFUNGSORDNUNG

- 32 Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Ange-
stellte (PKA) genehmigt
32 Veröffentlichung der PKA-Prüfungsordnung

36 LITERATURHINWEISE

Anlagen

- Anmeldung als Zuhörer / in zur Kammer- und Vertreter-
versammlung
- Merkblatt Kennzeichnung von Rezepturazneimitteln
- Einladung zur Veranstaltung „Burnout in aller Munde“
- Infoblatt „Wir nehmen uns Zeit für Ihre Arzneimittel
nach Maß“
- Hinweis für Patienten „Was, wenn Sie das Medikament
nicht vertragen?“

3 EDITORIAL



Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

E-Mail: praesidium@akwl.de

Authentisch, mutig und selbstbewusst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn die vierte Auflage unseres Westfälisch-lippischen Apothekertages schon wieder ein wenig zurückliegt, behalte ich eine Reihe von Eindrücken und Erkenntnissen in frischer Erinnerung.

Es war wohlthuend zu erleben, wie selbstbewusst unser Berufsstand sich am 20. und 21. April im Messe- und Congress Centrum Halle Münsterland präsentiert hat. Sage und schreibe 1.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sorgten dafür, dass Münster einmal mehr, wie es die Lokalmedien beschrieben, zum „Mekka der Apotheker“ avancierte. Wie wichtig es ist, querzudenken und in scheinbar eingefahrenen Situationen nach neuen Wegen zu suchen, schrieb uns gleich zum Auftakt Anja Förster ins Stammbuch. Sie zeigte auf, dass man unweigerlich scheitern muss, wenn man sich bei der Umsetzung von Ideen in die Praxis in perfektionistischer Manier in jede Richtung absichern möchte und gleich im ersten Versuch zu der Weisheit letzter Schluss gelangen will.

Nein, der richtige Weg sieht wohl eher so aus: Eine Vielzahl kleiner Experimente starten, dabei nicht nur in die Tiefe, sondern auch in die Breite denken und aus den Erfahrungen und Erkenntnissen lernen. Für uns naturwissenschaftlich geprägte Heilberufler ist diese Form des Querdenkens nicht immer leicht anzunehmen. Aber die Geschichte zeigt: Nur wer wagt, der gewinnt. Wer sich nicht bewegt, der wird bewegt. Gerade in einem Gesundheitswesen, das mehr denn je in Bewegung ist, sind Initi-

ative, Kreativität, Leidenschaft und auch Mut gefragt.

Als authentisch, mutig und selbstbewusst darf man getrost auch den Auftritt unseres neuen ABDA-Präsidenten Friedemann Schmidt auf dem WLAT bewerten. Ihm geht es darum, unseren Berufsstand in eine erfolgreiche Zukunft zu führen, die er auf der Fortentwicklung des Apothekers zum Arzneimittelberater und Therapiebegleiter sieht.

Dabei spricht Friedemann Schmidt auch unbequeme Botschaften klar aus, eckt mitunter an. So bemängelte er unlängst eine gewisse Lamoryanz im Berufsstand und machte in Münster unmissverständlich klar, dass es kein fertiges, auf alle 21.000 Apotheken in Deutschland übertragbares Modell für eine erfolgreiche Zukunft gibt.

Dieses Modell gilt es gemeinsam zu entwickeln, auf einem steinigen Weg, der auch von Fortschritten und Rückschritten geprägt sein wird und für den es keine Reiserücktrittskostenversicherung gibt. Aber: Es gibt aus Friedemann Schmidts und aus meiner Perspektive keine Alternative zu diesem Weg hin zur Apotheke 2030, der sich unter anderem dadurch auszeichnet, dass die apothekerliche Arbeit erst dann beginnt, wenn das richtige Arzneimittel zum richtigen Zeitpunkt den richtigen Patienten erreicht hat.

Mit kollegialen Grüßen

Gabriele R. Overwiening

Mit QR-Codes schnell zur Information: Inzwischen finden Sie im Mitteilungsblatt zu vielen Artikeln auch die direkte, schnelle Verlinkung über QR-

Codes. Diese kleinen quadratischen Helfer liefern Ihnen verschlüsselt Informationen oder Verlinkungen auf Internetseiten. Und so nutzen Sie die QR-Codes: Sie benötigen ein Smartphone/Tablet-PC und ein QR-Code-Scanner-Programm (kostenlos im App-Store erhältlich unter „qr code“). Mit dieser App können Sie den jeweiligen QR-Code scannen und erhalten dann die darin enthaltenen Informationen oder Links direkt auf Ihrem Endgerät zur weiteren Benutzung.



4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

„Wir machen den Tag zur Nacht“: Aktionstag machte auf Bedeutung des Notdienstes aufmerksam

Straßen-Aktion der Apotheker geht weiter / Nächste Termine in Lage und Münster

➤ Viele Apotheken in Westfalen-Lippe machten Ende Februar den Nacht- und Notdienst für ihre Patienten und Kunden tagsüber erlebbar: Am 28. Februar verschlossen sie von 12 bis 13 Uhr die Türen und bedienten die Kunden und Patienten nur über die Notdienstklappe.

Unter dem Motto „Wir machen den Tag zur Nacht!“ machten in Westfalen-Lippe etwa zwei Drittel aller Apotheken auf die Bedeutung des Nacht- und Notdienstes aufmerksam. „Die Bürger sollten erfahren, wie wichtig die schnelle Einführung einer Notdienstpauschale als Anerkennung für geleistete Notdienste und als strukturelle Stärkung der Apotheken vor Ort ist“, erklärt Gabriele Regina Overwiening, Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

„Apotheken in ländlichen Gebieten, die besonders viele Notdienste leisten müssen, werden durch die Notdienstpauschale auch ganz besonders gestärkt. Eine hochwertige und flächendeckende Arzneimittelversorgung in Westfalen-Lippe muss unser Ziel zum Wohle der Patienten sein



Den Tag zur Nacht gemacht: Pharmaziepraktikantin Anika Wöfl informierte die Patienten vor der Münsteraner Südapothek, während Inhaberin Christa Hövelbernd die Kunden via Notdienst-Spalt an der Tür mit Arzneimitteln versorgte.

Foto: Sebastian Sokolowski

und bleiben“, so die Präsidentin. Daher war es nicht weiter verwunder-

lich, dass die Aktion auf dem Lande besonders hohe Resonanz fand. ☐



NRW braucht PTA: Unter dieser Devise starteten die Apothekerkammern und -verbände in NRW am 15. Februar eine breit angelegte Aufklärungskampagne. Binnen sechs Wochen konnten über 48.000 Unterschriften für eine Neuausrichtung der PTA-Ausbildung an den Berufskollegs gesammelt und vor dem Landtag von über 2.000 demonstrierenden Schülerinnen an die zuständigen NRW-Minister Sylvia Löhrmann und Barbara Steffens übergeben werden. Zum Auftakt (Foto) gab es Pressekonferenzen in Münster (Foto li.), Düsseldorf (Foto. re.) und Paderborn. Foto: RED

„Wir brauchen keine Sonntagsreden, sondern Taten!“

WLAT: Präsidentin fordert patientenorientiertes Handeln und nimmt die Politik in die Pflicht

➤ Mehr als 1.300 Apotheker/innen, Pharmaziestudierende und PTA besuchten am 20. und 21. April die mittlerweile vierte Auflage des Westfälisch-lippischen Apothekertages. Die Rekordbeteiligung zeige, so Kammerpräsidentin Gabriele Regina Overwiening, „wie sehr unser Beruf an der fachlichen Fortbildung interessiert ist und zugleich den Blick in die Zukunft und über den Tellerrand hinaus wagt.“

Apothekerinnen und Apotheker seien nämlich „alles andere als engstirnige Besitzstandswahrer! Das exakte Gegenteil trifft auf uns zu: Wir möchten die Zukunft des Gesundheitswesens aktiv mitgestalten. Wir möchten dafür Sorge tragen, dass die Menschen in einer alternden Gesellschaft auch weiterhin die Hilfe und die Versorgung bekommen, die sie erwarten – flächendeckend und wohnortnah. Wir möchten aufzeigen, welche zusätzlichen Aufgaben wir im Gesundheitssystem übernehmen können. Und wir müssen natürlich darüber reden, wie diese Aufgaben angemessen und gerecht vergütet werden.“



Sie eröffneten den 4. WLAT: Marion Bredehorst, Staatssekretärin im NRW-Gesundheitsministerium in Vertretung der erkrankten Ministerin Barbara Steffens, Präsidentin Gabriele Regina Overwiening und Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr. Fotos (2): Peter Leßmann



Alles, außer gewöhnlich: Anja Förster ermunterte im Festvortrag zum Querdenken

Ein Kongress, der sich mit der „Apothek 2030“ beschäftige, dürfe nicht ausblenden, dass eine Reihe von Apotheken und Apotheken-Teams das Jahr 2013 gar nicht erst erreicht haben: „2012 war das Jahr mit den – mit weitem Abstand – meisten Apo-

thekenschließungen in der fast 70-jährigen Historie der Apothekerkammer. In Monaten wie diesen habe sich leider gezeigt, welche Spuren die knüppelhaften Sparmaßnahmen der schwarz-gelben Bundesregierung – Stichwort AMNOG 1 und AMNOG 2 – hinterlassen haben.

Overwiening stellte positiv heraus, dass Gesundheitsminister Daniel Bahr inzwischen die Weichen neu ausrichtete – Stichwort „Notdienstpauschale“. Die Kammerpräsidentin stellte auch die gute Zusammenarbeit auf Landesebene beim Zukunftsthema AMTS heraus, machte jedoch auch klar: „Über Zukunftspotenzial und viel Wissen verfügen auch die über 2.000 jungen Menschen, die in NRW

eine Ausbildung zur PTA durchlaufen und dafür schon jetzt in NRW ein hohes Schulgeld von zum Teil über 200 Euro zahlen müssen. Wenn die Devise der rot-grünen Landesregierung laute „Kein Kind zurücklassen – Bildung soll von der Kita bis zur Universität kostenlos sein“, dürfe sie sich jetzt nicht aus der Finanzierung der PTA-Schulen verabschieden.

Die Streichung der PTA-Zuschüsse verteidigte NRW-Staatssekretärin Marion Bredehorst und stieß dabei auf wenig Zustimmung, während Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr die enorme Fortbildungsbereitschaft der Apotheker und die Innovationskraft der westfälisch-lippischen Kammer herausstellte. ☐

6 WLAT 2013

Medikationsmanagement im Fokus

Beitragseinnahmen sinken / Kammer-QMS wird für ein Jahr im Preis reduziert

▣ In Deutschland wenden fast sieben Millionen GKV-Patienten dauerhaft fünf oder mehr systemisch wirkende Arzneimittel an.

Diese Zahl, zum Auftakt des Vortrages von Professor Martin Schulz („Medikationsmanagement in Deutschland“) beim 4. WLAT macht sichtbar, warum Stichworte wie AMTS oder Polymedikation derzeit in aller Munde sind.

Auch die weiteren Vorträge, wie die Vorstellung der AMTS-Ausbildungapotheke durch Professor Georg Hempel und Dr. Oliver Schwalbe oder der Exkurs zur Polypharmazie in der Schweiz verdeutlichten, dass wir uns bereits mitten auf dem Weg zur Apotheke der Zukunft befinden, aber auch, dass sich mittlerweile viele Akteure im Gesundheitswesen zu den Experten rund um die sichere Arzneimitteltherapie aufschwingen möchten. ☐



Gut besucht: Mit über 1.300 Teilnehmer/innen verzeichnete der WLAT eine Rekordbeteiligung. 2013 waren insbesondere die Vorträge im Grünen Saal und die Workshops so gut wie ausgebucht. Auch die Aussteller waren mit der Resonanz überaus zufrieden. Fotos (3): Peter Leßmann

Alle Teilnehmer/innen am WLAT finden die Folienvorträge der Referenten im Skriptenserver der Kammer zum Download. Beachten Sie bitte außerdem die ausführliche Berichterstattung in der Deutschen Apothekerzeitung (Nr. 17 / 2013) und der Pharmazeutischen Zeitung (Nr. 17 und 18 / 2013) sowie den Online-Fachmedien.



Apotheke 2030 aus ökonomischer und pharmazeutischer Sicht: Das Tagungsmotto beleuchteten Dr. Frank Diener (li.) von der Treuhand Hannover und ABDA-Präsident Friedemann Schmidt zum Start des zweiten Kongresstages. Diener prognostiziert nach vielen wirtschaftlich schwierigen Jahren vielen Apotheken eine Phase der Erholung. Schmidt forderte eine Reprofessionalisierung des Berufes: „Wir sind die Experten rund um das Arzneimittel und keine Gesundheitsverkäufer. Das unterscheidet uns z. B. von Drogisten, Steinheilern und Wünschelrutengängern.“

Kammer- und Vertreterversammlung tagen am 19. Juni in Münster

Tagesordnungen der Frühjahrssitzungen

Am Mittwoch, 19. Juni 2013, findet ab 10 Uhr in der Stadthalle Hilstrup (Westfalenstr. 197, 48165 Münster), die 9. Sitzung der Kammerversammlung der 15. Wahlperiode mit folgender vorläufiger Tagesordnung statt:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht der Präsidentin
4. Geschäftsberichte, Berichterstatte: Dr. Andreas Walter und Michael Schmitz (Münster)
5. Präsentation der Förderprojekte der Apothekerstiftung; Gastreferentinnen: Dr. Gudrun Vogel (Castrop-Rauxel) und Dr. Julia Kruse (Münster)
6. Rechnungsabschlüsse 2012
 - 6.1 Kammer
 - 6.2 Fürsorgeeinrichtung
Berichterstatte: Dr. Andreas Walter
 - 6.3 Bericht über das Zusatzversorgungswerk und Rechnungsabschluss, Berichterstatte: Friedrich Averbeck (Münster)
7. Entlastung
 - 7.1 Vorstand
 - 7.2 Geschäftsführung
8. Sonderumlage zur Sanierung des ZL-Gebäudes
9. Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der AKWL
10. Wahl der Delegierten für den



Kammerversammlung und Vertreterversammlung tagen am 19. Juni in Münster
Foto: PL

- Deutschen Apothekertag 2013 in Düsseldorf
11. Landesgleichstellungsgesetz – Beschlussfassung: Frauenförderplan der AKWL
 12. Verschiedenes
- Ebenfalls am Mittwoch, 13. Juni 2012, findet an gleicher Stelle ab 16 Uhr die 2. Sitzung der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der AKWL der 15. Wahlperiode statt. Tagesordnung:
1. Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss des VAWL
 2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung
 - 3.1 Aufsichtsrat
 - 3.2 Vorstand
 4. Antrag des Aufsichtsrates und des Vorstandes des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur Gewinnverteilung aus dem Geschäftsjahr 2012
 5. Sonstiges



Ihr Kammervorstand Ihre Ansprechpartner

Präsidentin Gabriele Regina Overwiening
Apotheke am Bahnhof, Augustin-Wibbelt-Platz 1, 48734 Reken, Tel.: 2864/94810, E-Mail: apotheke@bahnhof-reken.de

Vizepräsident René Graf
Hirsch-Apotheke, Nordstraße 42, 59269 Beckum, Tel.: 02521/3126, E-Mail: Ren.Graf@gmx.de

Frank Dieckerhoff
Funkturn-Apotheke, Arcostraße 78, 44309 Dortmund, Tel.: 0231/253247, E-Mail: info@funkturn-apotheke.de

Thorsten Gottwald
Ludgerus-Apotheke, Amtmann-Daniel-Straße 1, 48356 Nordwalde, Tel.: 02573/2247, E-Mail: mail@thorsten-gottwald.de

Dr. Wolfgang F. Graute
Dr. Graute's Tiber-Apotheke, Tibergasse 2, 48249 Dülmen, Tel.: 02594/7420, E-Mail: wolfgang.graute@gmx.de

Dr. Susanne Kaufmann
c/o Zentralapotheke der Marienhospital Gelsenkirchen GmbH, Virchowstr. 135, 45886 Gelsenkirchen, Tel.: 0209/172-3400, E-Mail: DrSKaufmann@web.de

Michael Mantell
Stifts-Apotheke, Hörder Semerteichstraße 188, 44263 Dortmund, Tel.: 0231/413466, E-Mail: stiftsapo@aol.com

Sandra Potthast
c/o Alte Apotheke Weitmar, Hattinger Straße 334, 44795 Bochum, Tel.: 0234/431421, E-Mail: sandra.potthast@arcor.de

Dr. Lars Ruwisch
Hirsch-Apotheke am Markt, Lange Straße 63, 32791 Lage, Tel.: 05232/951050, E-Mail: ruwisch@hirsch-apotheke-lage.de

Margarete Tautges
Kaiserau-Apotheke, Einsteinstraße 1, 59174 Kamen, Tel.: 02307/30880, E-Mail: info@margarete-tautges.de

Heinz-Peter Wittmann
Adler-Apotheke, Auf dem Brink 1-3, 32289 Rödinghausen, Tel.: 05746/93920, E-Mail: post@AdlerRoe.de

Die Sitzungen der Kammer- und der Vertreterversammlung sind für alle Kammerangehörigen öffentlich. Die Vorstände der Apothekerkammer und des Versorgungswerkes freuen sich, wenn viele Mitglieder sich durch ihre Teilnahme als Zuhörer/in über Arbeit und Themenschwerpunkte der Gremien informieren. Nutzen Sie bitte dazu den beigefügten Anmeldebogen.
Gabriele Regina Overwiening

8 WLAT: ABENDVERANSTALTUNG UND SPENDENGALA

2. Spenden-Gala: 20.323 Euro für apothekerliches Hilfsprojekt

Fast 400 WLAT-Teilnehmer lassen ersten Kongresstag im GOP-Varieté ausklingen

Am Samstagabend versammelten sich fast 400 Kongressteilnehmer im ausgebuchten GOP-Varieté zur Abendveranstaltung des diesjährigen Apothekertages. Sie fungierte zugleich als Spenden-Gala für das gemeinsame Hilfsprojekt „Eine Dosis Zukunft“ von Apothekerkammer und Kindernothilfe.

Am Ende eines begeisternden und zugleich nachdenklich stimmenden Abends stand ein stolzes Spendenergebnis von 20.323 Euro. Fast ein Viertel dazu trug die Apotheker- und Ärztebank bei. Franz-Josef Gebker, Leiter der münsterischen Niederlassung überreichte Kammerpräsidentin Gabriele Regina Overwiening und Dr. Jürgen Thiesbonenkamp, Vorstandsvorsitzender der Kindernothilfe, einen symbolischen Spendenscheck im XXL-Format.

Die Kammerpräsidentin freute sich über die großzügige Unterstützung eines Projektes, bei dem man aber



Echo-Preisträger in Münster: Thomas Godoj, Botschafter der Kindernothilfe, spielte mit seiner Band zu Beginn der Spendengala der Apothekerkammer.

auch schon mit kleinen Geldbeträgen Großes erreichen kann: Gerade einmal zwei Euro kostet in Kalkutta eine Kombi-Impfung gegen die verbreitetsten Infektionskrankheiten, und für nur etwa fünf Euro kann eine Tuberkulose-Behandlung ermöglicht werden. Overwiening und Thiesbonenkamp informierten die Gäste



Artistisch: Das Ensemble des Showprogramms „Toys“ begeisterte die GOP-Gäste.

auch über ihren Projektbesuch vor Ort in Kalkutta - dort sei jeder Spendeneuro bestens angelegt. Die Gäste zeigten sich dementsprechend spendenfreudig - oder wie es Moderator Thomas Philipzen augenzwinkernd ausdrückte: „Sie sind heute alle introvertiert hysterisch - das ist für Westfalen schon großartig!“ ☞



Fast 400 Gäste erlebten die Gala - darunter auch der bekannte Verleger Wolfgang Hölker, der hier von Moderator Thomas Philipzen befragt wird. Fotos (3): Helmut Etz Korn

Preis der Apothekerstiftung erstmals verliehen

Anette Woermann und Dr. Anke Lochmann heißen die ersten Preisträger

»Zum Auftakt des zweiten Kongresstages erlebten die Besucher des Westfälisch-lippischen Apothekertages mit der Vergabe des Projektpreises der Apothekerstiftung Westfalen-Lippe eine Premiere. In ihrer Eigenschaft als Kammerpräsidentin und zugleich Stiftungsvorsitzende zeichnete Gabriele Regina Overwiening zwei von der Jury als besonders innovativ und kreativ bewertete Projekte aus.

„Wir möchten mit dem Stiftungspreis auch zukünftig Initiativen prämiieren, die in besonderem Maße dazu beitragen, den Kommunikationsgedanken innerhalb und außerhalb der Apothekenräume zu stärken“, so Overwiening. „Der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung haben sich sehr darüber gefreut, dass wir bei dieser Wettbewerbspremiere die Qual der Wahl zwischen fast 20 zum Teil sehr ausführlich beschriebenen Projekten und Projektideen hatten.“

Mit jeweils 1.500 Euro Preisgeld wurden letztlich zwei Preisträger für ihre erfolgreich umgesetzten Ideen belohnt: Zum einen Chefapothekerin Anette Woermann von der Zentralapotheke der Marienhospital Gelsenkirchen GmbH mit ihrem Team für das Projekt „Einführung der Arzneimittelanamnese durch die Krankenhausapotheke zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit und



Stiftungspreis für eine Krankenhausapotheke Präsidentin Gabriele Regina Overwiening, Preisträgerin Anette Woermann und ihr Team (v. li.).

Verbesserung der Schnittstelle „ambulant – stationär“, zum anderen Apothekenleiterin Dr. Anke Lochmann und ihr Team für das Projekt „Pharmazie in Theorie und Praxis – PhiT up! Eine Kooperation der Gesamtschule und der Markt-Apotheke Fröndenberg zur Förderung der Berufsorientierung und Verbesserung der Außendarstellung“.

„Sie haben auf überzeugende Weise gezeigt, wie wichtig das pharmazeutische Personal bei der Arzneimittelanamnese ist“, stellte Overwiening bei der Vorstellung des ersten Projektes heraus. „Dass die Pharmazeuten der Krankenhausapotheke jetzt zu den ersten Experten zählen, mit denen ein Patient bei der Krankenseinlieferung Kontakt hat, wünsche ich mir für viele weitere Krankenhäuser.“



Stiftungspreis für eine öffentliche Apotheke: Gabriele Regina Overwiening, mit Preisträgerin Dr. Anke Lochmann und ihrem Team (v. li.).
Fotos (2): Peter Leßmann

Dr. Anke Lochmann und ihr Team betrieben mit dem zweiten ausgezeichneten Projekt „Nachwuchswerbung im besten Sinne.“ Die Kooperation zwischen Apotheke und Schule beinhaltet die Erteilung von Fachunterricht für alle Biologie-Schüler der Klasse 11 rund um das Thema Arzneimittel, einen Überblick über die pharmazeutischen Berufe als Vortrag in der Schule und eine praktische Exkursion, die an mehreren Stationen den Apothekenalltag erfahrbar macht. ◀

10 APOTHEKENBETRIEB

Umsetzung der Apothekenbetriebsordnung (ApoBetrO)

Informationen zur Geräteausstattung, Rezepturkennzeichnung und zum Teilen von Tabletten

Die Umsetzung der neuen Apothekenbetriebsordnung bereitet nicht wenigen Apothekenteams Kopfzerbrechen. Mit dem nachfolgenden Beitrag informieren wir Sie über wichtige Details zur Geräteausstattung, zur Kennzeichnung von Rezepturen und zum Teilen von Tabletten.

Geräte und Prüfmittel

Apothekenleiter/innen müssen Ihre Apotheke so mit Geräten ausstatten, dass die durch Verschreibungen und Patientenanfragen üblicherweise angeforderten Arzneimittel im erforderlichen Umfang hergestellt werden können. In jeder Apotheke müssen Geräte vorhanden sein, die für die Herstellung insbesondere von

- Lösungen, Emulsionen, Suspensionen (auch steril),
- Salben, Cremes, Gele, Pasten,
- Kapseln, Pulver,
- Drogenmischungen sowie
- Zäpfchen und Ovula
- benötigt werden (§ 4 Absatz 7 ApoBetrO).

Die Vertreter der Landesaufsichtsbehörden (Arbeitsgruppe Arzneimittel-, Apotheken-, Transfusions- und Betäubungsmittelwesen, kurz AATB) haben sich im Februar 2013 daher für folgende Grundausstattung ausgesprochen:

- Zäpfchen- und Ovulaformen,
- Kapselfüllgeräte,
- Mörser und Pistill,
- Tropfflaschen, sterile Materialien für Augentropfen,
- Geeichte Waage,
- Trockenschrank,
- Sikkotopf.

Sterile Arzneimittel

Die Herstellung steriler Arzneimittel muss möglich sein. Eine Ausnahme bilden Arzneimittel zur parenteralen Anwendung, da die hohen Ausstattungsanforderungen an die Herstel-



Alles neu macht die novellierte Apothekenbetriebsordnung: Wir informieren Sie mit diesem Beitrag über die geänderten Anforderungen, u. a. an Geräte und Prüfmittel. Foto: ABDA

lung dieser Arzneimittel sonst von jeder Apotheke erfüllt werden müsste.

Wasser für Injektionszwecke

Wenn in der Apotheke kein Gerät zur Herstellung von Wasser für Injektionszwecke vorhanden ist, muss sterilisiertes Wasser für Injektionszwecke als Fertigarzneimittel in ausreichender Menge vorrätig sein.

Prüfung von Arzneimitteln und Ausgangsstoffen

Auch den Umfang der Laborausstattung müssen Apothekenleiter/innen abgestimmt auf die individuellen Erfordernisse des jeweiligen Apothekenbetriebs (Verschreibungsverhalten der Ärzte und Patientenwünsche) eigenverantwortlich festlegen. Als Mindestausrüstung können sich die Vertreter der Landesaufsichtsbehör-

den (AATB) zum Beispiel vorstellen:

- DC-Ausrüstung
- Gerät zur Bestimmung des Sofort- bzw. des Mischschmelzpunktes,
- gängige Lösungsmittel,
- Thermometer,
- Mikroskop,
- Präzisionswaage,
- Refraktometer und
- verschiedene Glasgeräte.

Mit dieser Mindestausrüstung können bereits etwa 95 Prozent der Ausgangsstoffe auf Identität geprüft werden.

DAC Band 3: „Alternative Identifizierung“

Im DAC Band 3 befinden sich die sogenannten Alternativverfahren zur Identifizierung von Ausgangsstoffen sowie die zu diesen Verfahren gehö-

11 APOTHEKENBETRIEB

rigen Stoff-, Reagenzien- und Laborgeräte-Verzeichnisse.

Mit Hilfe der elektronischen Auswahlhilfe für DAC-Prüfmittel können Apotheken ihre individuelle Reagenzien- und Geräteliste erstellen. Sie befindet sich im Band 1 des NRF auf der beigefügten CD-ROM. In der elektronischen Fassung des NRF ist die Auswahlhilfe im Ordner DAC/NRF-Tools enthalten.

Mit dem Programm kann gezielt nach den erforderlichen Geräten und Prüfmitteln für die Prüfung bestimmter Ausgangsstoffe gesucht werden. Darüber hinaus werden bei der Anwahl eines Prüfmittels oder eines Gerätes die Ausgangsstoffe angezeigt, zu deren Identifizierung dieses Prüfmittel bzw. dieses Gerät benötigt wird.

Entsorgung der Reagenzien

Reagenzien sollten nur dann entsorgt werden, wenn sie für die Prüfung von Arzneimitteln und Ausgangsstoffen tatsächlich nicht mehr benötigt werden. Zur Entsorgung beachten Sie bitte auch den Beitrag auf Seite 12!

Kennzeichnung in der Apotheke hergestellter Arzneimittel

Inzwischen haben wir das Merkblatt für die Kennzeichnung von Rezepturen und verlängerten Rezepturen überarbeitet. Das aktualisierte Kennzeichnungsblatt (in einer abwaschbaren Variante) liegt dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes bei.

Die grün gedruckten Angaben auf dem Merkblatt sind nicht verpflichtend, jedoch empfehlen wir, diese im Sinne des Verbrauchers zu deklarieren. Wir haben die Empfehlungen mit einer Amtsapothekerin, dem Landeszentrum Gesundheit NRW

(Arzneimitteluntersuchung) sowie dem Institut für pharmazeutische Technologie und Biopharmazie der Universität Münster abgestimmt. Dazu gehören zum Beispiel die empfohlenen Hinweise „Kortisonhaltig!“ und „Konserviert mit ...% Name des Konservierungsmittels“.

Teilen von Tabletten

Beim patientenindividuellen Stellen oder Verblistern von Arzneimitteln ist das Teilen von Tabletten grundsätzlich zu „verhindern“ (§ 34 Absatz 1 Nr. 3 ApBetrO). Im QMS ist festzulegen, in welchen Ausnahmefällen geteilt werden darf. Für das Teilen müssen die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sein:

- Die geteilten Tabletten sind schriftlich verordnet (z. B. Rezept-Angabe „½-0-0-0“ ist ausreichend), und
- die vorgesehene Stärke ist als Fertigarzneimittel nicht erhältlich, und
- es ist eine echte Bruchrille vorhanden, und
- die Validierung der Stabilität der Qualität der geteilten Tabletten ist über den Haltbarkeitszeitraum (1-2 Wochen) nachgewiesen.

Herstellerangaben zur Möglichkeit einer Teilung beziehen sich auf die Teilung unmittelbar vor der Anwendung. Daher muss die Apotheke

selbst validieren. Dies ist jedoch praktisch nicht möglich. Da es sich allerdings um keine gesetzliche Vorgabe handelt, sondern die Verpflichtung des Apothekenleiters, für diesen Fall eine Regelung im QMS zu treffen, bleibt für den konkreten Einzelfall immer noch genügend Entscheidungsspielraum, wenn ansonsten die generelle Richtung klar ist.¹

Das Teilen vor Ort bleibt weiterhin unbenommen, da die Anwendung der ApBetrO auf Apotheken beschränkt ist.¹ Daher empfehlen wir grundsätzlich das Teilen vor Ort (im Heim) unmittelbar vor der Applikation.

Für den begründeten Einzelfall, wenn die Versorgung ansonsten nicht gesichert ist, sind im QMS bestimmte Kriterien als Voraussetzung für ein Teilen in der Apotheke verantwortungsvoll festzulegen, wie z. B. Patienten mit extrem niedrigem Körpergewicht, mit Leber-/Niereninsuffizienz, wenn das Präparat nur in der Darreichungsform Tablette erhältlich ist (keine alternative Darreichungsform), oder es sich um Arzneistoffe mit großer therapeutischer Breite, mit geringem Risikopotential für den Arbeitnehmer, bzw. mit relativ hoher Stabilität handelt.

¹Apothekenbetriebsordnung, Kommentar mit Textsammlung, Pfeil, Pieck, Blume, 9. Erg.-Lief. 2012, Govi-Verlag, § 34 Rd.-Nr. 32-46

Flyer „Arzneimittel nach Maß“

Kundeninformation zur Rezepturherstellung

Als Beilage zu diesem Mitteilungsblatt finden Sie den Flyer „Arzneimittel nach Maß“.

Der Flyer verdeutlicht Ihren Kunden und Patienten die zeitintensiven

Schritte der Herstellung eines Rezepturarzneimittels. Den Flyer finden Sie auch als PDF-Datei auf unseren internen Internetseiten unter „Infos Pharmazie“, „Viel gefragt: Apothekenpraxis“.

12 APOTHEKENBETRIEB

Entsorgung von Chemikalien aus der Apotheke

Übersicht über Ansprechpartner

➤ In den kommunalen Abfallsatzungen ist geregelt, ob der Apothekenleiter womöglich selbst für die Verwertung bzw. Beseitigung der in seinem Betrieb anfallenden Chemikalien (z.B. Reagenzien) verantwortlich ist, sofern dieser als „besonders überwachtungsbedürftiger Abfall“ nicht gemeinsam mit gemischtem Siedlungsabfall beseitigt werden darf.

Wir empfehlen Ihnen bei der Entsorgung Ihrer Altchemikalien wie folgt vorzugehen: Zunächst sollten Sie bei der kommunalen Abfallberatung anfragen, ob die Entsorgung

gewerblich anfallender Chemikalien über einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglich ist (z. B. Schadstoffmobil, Recyclinghöfe). Besteht diese Möglichkeit nicht, können Sie über den Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE) oder den Bundesverband Sekundärstoffe und Entsorgung e. V. (bvse) einen geeigneten Entsorger erfahren:

Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE)
Behrenstraße 29, 10117 Berlin
Tel.: 030/59 00 33 5-0

Fax: 030/59 00 33 5-99
www.bde-berlin.de

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.
Hohe Straße 73, 53119 Bonn
Tel.: 0228/98 84 9-0
Fax: 0228/98 84 9-99
www.bvse.de

Mitglieder des Apothekerverbandes Westfalen-Lippe (AVWL) können auch ein Entsorgungsangebot der Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG nutzen. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an den AVWL. ☐

Patientenindividuell hergestellte Zytostatika und Parenteralia

Adressabfrage spezialisierter Apotheken

➤ Auf Anfrage von Apothekern, Ärzten, Patienten, Krankenhäusern oder Pflegediensten vermitteln wir gerne einzelne Apotheken, die in der Lage sind, patientenindividuell dosierte Parenteralia oder Spezialrezepturen herzustellen. Zusätzlich sind die Adressen der zytostatikaherstellenden Apotheken auch auf unserer internen Internetseite veröffentlicht.

Die Daten, auf die wir dabei zurückgreifen, stammen aus unserer Umfrage aus dem Jahr 2008 und bedürfen einer Aktualisierung. Wir bitten daher alle Apotheken, die applikationsfertige Zytostatika oder andere Parenteralia herstellen, sich an unserer Abfrage zu beteiligen.

Daten mitzuteilen, da wir den Datenbestand neu erfassen. Den Abfragebogen erhalten Sie per Rundfax (vom

...) sowie über unsere interne Internetseite in der Rubrik „Infos Pharmazie“, „Viel gefragt: Zytostatika“. ☐



Wir nehmen uns Zeit für Ihre Arzneimittel nach Maß

Ihr Arzt oder Heilpraktiker hat Ihnen ein speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Arzneimittel verordnet, das wir gerne für Sie herstellen. Die Herstellung erfordert einige Zeit, daher können wir Ihnen das Arzneimittel nicht sofort aushändigen.

Warum dauert die Herstellung des Arzneimittels so lange?

Die Apotheken sind vor der Herstellung dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob die Stoffe, die in dem Arzneimittel enthalten sind, miteinander kombinierbar sind, sodass Wirksamkeit, Konsistenz und Haltbarkeit über den Behandlungszeitraum gewährleistet sind. Außerdem prüft die Apotheke, ob die Dosierung des Wirkstoffes für Sie geeignet ist. Manchmal wenden wir uns dazu auch an Ihren behandelnden Arzt.

Gute Qualität braucht ihre Zeit.

Jede Apotheke ist dazu verpflichtet, nachzuweisen, dass es sich bei dem angegebenen Stoff tatsächlich auch um diesen handelt. Das geschieht im Apotheken-Labor und benötigt Zeit. Die Herstellung eines Arzneimittels erfordert große Sorgfalt. So werden alle Stoffe nach dem Vier-Augen-Prinzip abgewogen, damit die Wirkstoffe und Mengen stimmen. Bevor wir das Arzneimittel an Sie abgeben, wird die Qualität abschließend durch einen Apotheker überprüft. All diese Schritte müssen zudem dokumentiert werden. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass die Herstellung Ihres hochwertigen Arzneimittels geraume Zeit in Anspruch nimmt – nur so bekommen Sie Ihr Arzneimittel nach Maß.

Ihre
Apotheke



Auch Apotheken, die sich auf unsere früheren Umfragen gemeldet haben, sind ausdrücklich aufgefordert, ihre

Arzneimittel nach Maß: Als Beilage zu diesem Mitteilungsblatt finden Sie den Flyer „Arzneimittel nach Maß“. Er verdeutlicht Kunden und Patienten die zeitintensiven Schritte der Herstellung eines Rezepturarzneimittels. Den Flyer finden Sie auch als pdf-Datei auf unseren internen Internetseiten unter „Infos Pharmazie“, „Viel gefragt: Apothekenpraxis“. Foto: RED

49 Proben – davon 21 positiv

Untersuchung rauschgiftverdächtiger Stoffe

Im Jahr 2012 untersuchte die Apotheke der LVR-Klinik Viersen 49 Proben, die von Apotheken aus dem Kammergebiet Westfalen-Lippe angenommen und eingeschickt wurden. Für 21 Proben ergab sich ein positives Ergebnis auf drogen- bzw. rauschgiftverdächtige Inhaltsstoffe. Die Proben enthielten Amphetamin+Coffein, Benzodiazepine, Delta 9 THC, MDMA (Ecstasy), Heroin, synthetische Cannabinoide und Fluormethcathinon (MDPV). Weitere 15 Proben enthielten Coffein, freiverkäufliche Schmerzmittel, Sildenafil, Vitamine, Anabolika, Hormone, ätherische Öle, Antibiotika und Nicotin. In 13 Proben konnte kein Arznei- oder Suchtstoff identifiziert werden.

Für die Untersuchung einer Probe durch die Apotheke der LVR-Klinik fällt ein Kostenbeitrag von 20 Euro

an. Alle Apotheken in unserem Kammergebiet können diese Dienstleistung anbieten und verdächtige Stoffe annehmen. Die Zahlen der eingesandten Verdachtsproben sind in den letzten Jahren stark rückläufig.

Wir bitten daher alle Apotheken, von diesem Angebot regen Gebrauch zu machen und dem Kunden, besonders nach Erhalt eines „positiven“ Ergebnisses, mit weitergehenden Hilfsangeboten zur Seite zu stehen.

Im internen Bereich unserer Internetseite www.akwl.de finden Sie in der Rubrik „Infos Pharmazie, Recht & Politik“, „Viel gefragt: BtM“, „Untersuchung rauschgiftverdächtiger Stoffe“ je ein Informationsblatt für den Kunden und die Apotheke sowie eine Briefvorlage zur Einsendung von Verdachtsproben. ☐

Cannabis aus der Apotheke

Ausnahmegenehmigung nach BtMG

Nach einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005 ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gehalten, Patienten, die einer Behandlung mit Cannabisprodukten bedürfen, eine Ausnahmegenehmigung zur medizinischen Verwendung von Cannabis zu erteilen. Der Patient hat, basierend auf dieser Rechtsgrundlage, die Möglichkeit folgende Anträge an das BfArM zu stellen:

1. auf den Erwerb von Cannabis-Extrakt aus der Apotheke,

2. auf den Erwerb von Cannabisblüten (Cannabiskraut, Marihuana) aus der Apotheke, oder
3. auf den Anbau von Cannabis.

Weitere Informationen zur Vorgehensweise bei Nachfrage von Cannabis-Extrakt oder Cannabisblüten aufgrund der Vorlage der Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz durch einen Patienten finden Sie auf unseren internen Internetseiten. Rufen Sie hierzu unter www.akwl.de die Rubrik „Infos Pharmazie“, „Viel gefragt: BtM“ auf. ☐



Notfalltelefon: Allen Apotheken steht bei dringendem Arzneimittelbedarf rund um die Uhr das NOWEDA-Notfalltelefon zur Verfügung.
Foto: Irisblende

Notfalltelefon der NOWEDA

Außerplanmäßiger Bedarf

Bereits seit einigen Jahren existiert das Angebot der pharmazeutischen Großhandlung NOWEDA, auch außerhalb der Geschäftszeiten in Notfällen benötigte Arzneimittel zu liefern. Dies kommt z.B. bei den zeitweilig vermehrt auftretenden Meningitisfällen und dem damit verbundenen Bedarf an größeren Mengen Rifampicin zum Tragen. Das Telefon ist an jedem Tag rund um die Uhr besetzt und steht allen Apotheken zur Verfügung. Die Nummer des Notfalltelefons lautet: **0171/51 40 60 5**

Die Mitarbeiter der NOWEDA stellen für den Anrufer den Kontakt zu einem Ansprechpartner in der Apotheke nächstgelegenen NOWEDA-Niederlassung her, über die dann auch der Bezug des Arzneimittels erfolgen kann.

Die NOWEDA leistet mit dem Notfalltelefon einen wichtigen Beitrag zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und dokumentiert als apothekereigenes Unternehmen eine besondere Unterstützung unserer Anliegen. ☐



14 APOTHEKENBETRIEB / BERATUNGSECKE

Ether zur Teppichreinigung: Kein Kontrahierungszwang

Als Grundlage zur Herstellung von Suchtstoffen geeignet

▣ In den vergangenen Monaten haben wir wiederholt Anfragen zur Abgabe von (Diethyl-)Ether zur Teppichreinigung erhalten. Die Abgabe ist nicht ausdrücklich untersagt. Nach Rücksprache mit Sachverständigen gibt es jedoch keinen zwingenden Grund für den Einsatz von Ether zur Teppichreinigung.

Ether ist als Grundstoff für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen geeignet. Er steht daher nach dem Grundstoffüberwachungsrecht (GÜG; Kategorie III) unter besonderer Überwachung.

Ungewöhnliche Aufkäufe und Anfragen nach Ether sind der Grundstoffüberwachungsstelle des Zollkriminalamtes zu melden.

Es besteht kein Kontrahierungszwang für die Abgabe von Chemikalien. Die Abgabe liegt im Ermessen wie auch in der Verantwortung des Apothekers. Sie ist nur zulässig, wenn unverdächtige, legale und vernünftige Verwendungszwecke angegeben werden und die geforderte Menge angemessen erscheint. Es muss ausgeschlossen sein, dass der Erwerber sich selbst oder andere mit der Chemikalie ge-

fährdet. Bei der Abgabe von Ether ist auf jeden Fall die Identität des Erwerbers festzustellen (§ 3 Chemikalienverbotsverordnung). Wir empfehlen, eine Empfangsbestätigung nach § 3 Chemikalienverbotsverordnung bzw. eine Endverbleibserklärung nach GÜG mit Angabe der Zweckbestimmung ausfüllen zu lassen.

Nähere Informationen zum Grundstoffüberwachungsrecht und zur Grundstoffüberwachungsstelle finden Sie auf unseren internen Internetseiten in der Rubrik „Infos Pharmazie, Viel gefragt: BtM“.

BERATUNGSECKE

„Ready for take off“

▣ Bevor ein Flugzeug sich in die Lüfte erhebt, haben Pilot und Co-Pilot alle sicherheitsrelevanten Systeme gecheckt. Und sie haben für den geplanten Flug wichtige Entscheidungen getroffen: Dass z. B. die vorhandene Kerosinmenge ausreicht, um das Ziel auch zu erreichen. Erst dann gibt es das Signal „Ready for take off“.

Die Fluggäste verlassen sich auf diesen hohen Sicherheitsstandard und brauchen ihn nicht zu hinterfragen. Oder haben Sie schon einmal gehört, dass ein Fluggast beim Betreten der Maschine im Cockpit nach-

gefragt hätte, ob denn die Bremsen auch in Ordnung sind und ob die Kerosinmenge für den Flug ausreichend ist? Der hohe Sicherheitsstandard ist notwendig, weil das Fliegen als Fortbewegungsart gewisse Risiken birgt, die es zu minimieren gilt.

Auch die Arzneimitteltherapie ist ein risikobehafteter Prozess. Deshalb ist es wichtig, dass in jeder Beratung die sicherheitsrelevanten Punkte hinterfragt werden.

Der Beratende muss dann aufgrund von Fakten und Informationen die wichtigen Entscheidungen treffen.

Nämlich, ob die Grenzen der Selbstmedikation überschritten sind und ob dieser Arzneistoff oder dieses Arzneimittel für den Kunden überhaupt geeignet ist.

Erst dann kann es im übertragenen Sinne für Ihre Kunden heißen „Ready to take off“. Viele Kunden fragen auch hier nicht nach, weil sie darauf vertrauen, dass ihre Apotheke vor der Abgabe alle sicherheitsrelevanten Aspekte überprüft hat und sie darauf aufmerksam machen würde, wenn es etwas Besonderes zu beachten gäbe.

Wir gratulieren!

Zur erfolgreichen Zertifizierung bzw. Rezertifizierung der Apotheke gratulieren wir folgenden Teams:

Erstzertifizierung

Kur-Apotheke, Bad Berleburg (Inhaber Karsten Wolter)
Phönix-Apotheke, Dortmund (Inhaberin Mechthild Bludau-Hülsmann)
Apotheke in Westerenger, Enger (Leiter Michael Stingl)
Römer-Apotheke, Lünen (Inhaberin Sabine Stemmer-Strecker)
Medicum-Apotheke, Oer-Erkenschwick (Leiterin Barbara Mattern)
Thune-Apotheke, Paderborn (Leiterin Magdalena Moll)
Linden-Apotheke, Schöppingen (Inhaber Wilhelm Lindenbaum)
Mühlen-Apotheke, Vlotho (Leiterin Anna Martens)
Beethoven-Apotheke, Witten (Inhaberin Sabine Geuser-Knoll)

Rezertifizierung

Apotheke am Alten Markt, Bad Driburg (Inhaber Helmut Tegethoff)
Marien-Apotheke, Beverungen (Inhaber Wolfram Lülff)

Glückau-Apotheke-Laer, Bochum (Inhaber Walter Wolf)
Kreuz-Apotheke, Delbrück (Inhaber Christian Hartmann)
Dr. Graute's Tiber-Apotheke, Dülmen (Inhaber Dr. Wolfgang Graute)
Sonnen-Apotheke, Enger (Inhaber Ekkehard Köhler)
Alte Apotheke, Gelsenkirchen (Inhaberin Filiz Aoulad Ali)
Sonnen-Apotheke, Geseke (Inhaberin Dagmar Volmer)
Spexarder-Apotheke, Gütersloh (Inhaberin Angela Irrgang)
Glocken-Apotheke, Hamm (Inhaberinnen Beckamp-Koschowsky, Dr. Müller)
Senne-Apotheke, Hövelhof (Inhaberin Iris Christians)
Flora-Apotheke, Lage (Inhaberin Andrea Ewig)
Martini-Apotheke OHG, Netphen (Inhaber Jochen und Peter Sachse-Scholz)
Neue Apotheke, Oer-Erkenschwick (Inhaber Volker Mattern)
Kreuz-Apotheke, Recklinghausen (Inhaber Gero Altmann)
Apotheke Vornewald, Schlangen (Inhaberin Ursula Vieth)
Rosen-Apotheke, Spenge (Inhaber Eckart Götz)
Berkel-Apotheke, Stadtlohn (Inhaber Dr. Rüdiger Wichmann)
Tauben-Apotheke, Unna (Inhaberin Sonja Tschorn)
Markt-Apotheke, Vlotho (Inhaber Edward Mosch)
Marien-Apotheke, Vreden (Inhaber Dr. Michael Göring)
Adler-Apotheke, Warendorf (Inhaberin Christel Kissing)
Apotheke am Solebad, Werne (Inhaberin Gisela Matlachowsky)
Apotheke am Steinhaus, Werne (Inhaber Klaus Matlachowsky)

Projektstart TEAM eGK in Bochum-Wattenscheid

Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit unter Einsatz der eGK wird erprobt

➤ Nach insgesamt fast zweijähriger Antrags- und Vorbereitungszeit ist jetzt zum 15. Januar 2013 das vom Land NRW und der EU im Rahmen des Landeswettbewerbs „luK & Gender Med.NRW“ ausgezeichnete Projekt TEAM eGK gestartet.

TEAM eGK ist – wie bei ausnahmslos allen Projekten rund um die Gesundheitstelematik – eine „sprechende“ Abkürzung, und zwar für Telematikinfrastruktur-unterstützte Erweiterung der Arzneimitteltherapiesicherheitsprüfungs-Datengrundlage als Mehrwertanwendung der elektronischen Gesundheitskarte.

Was verbirgt sich dahinter?

Im Konzert der zahlreichen aktuellen

Projekte rund um die zukunftsweisenden Themenfelder Medikationspläne, Polypharmazie und Arzneimitteltherapiesicherheit soll hier in einem umgrenzten Raum erstmals die apothekenübergreifende Bereitstellung der patientenindividuellen Medikationshistorie erprobt werden, und zwar auf der einen Seite technisch unter Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und auf der anderen Seite unter Nutzenspekten. Der Arzneimitteltherapiesicherheitsprüfung, die als freiwillige Anwendung im SGB V verankert ist, wird das höchste Nutzenpotential der eGK zugesprochen.

Bei einer Auftaktveranstaltung zu Jahresanfang konnte ein Dutzend

Apotheken in Bochum-Wattenscheid von der Beteiligung am Projekt überzeugt werden.

Die AKWL fungiert als sogenannter Konsortialführer. Projektpartner sind neben der ABDA und den Schwesterorganisationen in NRW das ARZ Haan sowie die Universität Bonn (Lehrstuhl Professor Jaehde).

Nahezu das komplette erste Projektjahr ist mit der Erstellung des technischen Fachkonzeptes ausgefüllt. Der Feldtest in Bochum-Wattenscheid wird dann in der zweiten Jahreshälfte 2014 starten. TEAM eGK läuft bis zum 30. Juni 2015 und wird mit insgesamt rund 620.000 Euro gefördert. ☐

Berufsrecht und Berufserichtbarkeit

Wie definiert sich die „Überwachungsaufgabe“ der Kammern?

▣ Welche Aufgaben die Apothekerkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrzunehmen hat, ist im Paragraphen 6 des Heilberufsgesetzes NRW geregelt. Neben der Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammerangehörigen, der Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Apothekenaufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen, der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder hat die Kammer für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen.

Zur letztgenannten Aufgabe besteht bei unseren Mitgliedern oft eine ambivalente Haltung. Wer wegen der Verletzung seiner Berufspflichten berufsrechtliche belangt wird, empfindet dies gelegentlich als inakzeptable „Bestrafung“ durch seine Kammer. Andererseits erwarten Apotheker/innen, die ein bestimmtes Verhalten eines Kollegen als berufswidrig ansehen, dass die Kammer tätig wird, um das unzulässige Verhalten möglichst umgehend zu beenden.

Wir möchten daher die Bedeutung der „Überwachungsaufgabe“ für den Berufsstand sowie Möglichkeiten und Vorgehensweise bei der Überprüfung eventueller Berufspflichtverletzungen und deren berufsrechtliche Ahndung näher erläutern. Apotheke/rinnen haben als Angehörige eines freien Heilberufes den gesetzlichen Auftrag, die ordnungsgemäße Arzneimittelversor-

gung der Bevölkerung sicherzustellen.

Dem Staat als Gesetzgeber obliegt es daher auch, für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Auftrages Sorge zu tragen und dazu sowohl hinsichtlich des Zugangs zum Apothekerberuf als auch der Berufsausübung Reglementierungen zu treffen. Was die Berufsausübung anbelangt, hat er dies für die freien Berufe den als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten jeweiligen Kammern überlassen.

Mit der Übertragung der „Überwachungsaufgabe“ auf die Kammer sowie der Ermächtigung, eine Berufsordnung zu erlassen, hat der Gesetzgeber einen Teil seiner Zuständigkeit in die Hände des Berufsstandes gelegt. Er gibt ihm damit im Rahmen der Selbstverwaltung die Möglichkeit, Regelungen für eine ordnungsgemäße Berufsausübung der Kammerangehörigen zu erlassen, deren Beachtung und Einhaltung zu überwachen sowie im Falle einer Berufsrechtsverletzung berufsrechtliche Maßnahmen zu verhängen. Auf diese Weise wird die Kammer – quasi als verlängerter Arm des Staates – als mittelbare Staatsverwaltung und damit hoheitlich tätig.

Diese Aufgabe stellt ein zentrales Element der Existenzberechtigung der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts dar. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist kein Selbstzweck. Vielmehr soll hierdurch die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch Apotheker/innen sichergestellt werden. Sie dient somit auch dem Verbraucher- bzw. Patientenschutz.



Wie definiert sich eigentlich die „Überwachungsaufgabe“ der Kammer? Bernhard Hielscher, Abteilungsleiter Recht, klärt in diesem Beitrag auf. Foto: Peter Leßmann

Die im HeilBerG gewählte Formulierung „Überwachung der Berufspflichten der Kammerangehörigen“ lässt vermuten, dass die Kammer regelmäßige Kontrollen ihrer Mitglieder durchführt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Kenntnis von eventuellen Berufspflichtverletzungen erlangt sie vielmehr auf unterschiedlichen Wegen. So sind z. B. Staatsanwaltschaften sowie die Kreise und kreisfreien Städte als Apothekenaufsichtsbehörden verpflichtet, die Kammer im Falle strafrechtlicher Verfehlungen bzw. bei Verdacht einer Berufspflichtverletzung zu unterrichten. Dies geschieht in der Regel, wenn gegen ein Kammermitglied ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt wurde.

Aber auch durch Beschwerden von Mitgliedern, Patienten/Kunden oder Angehörigen anderer Heilberufe, in einigen Fällen auch bei der Überprüfung der Beratungs- sowie Rezepturqualität in den Apotheken durch Fachprüfer/innen der Kammer, erhalten wir Kenntnis über mögliche Berufspflichtverletzungen. Den uns zugetragenen Sachverhalten, die eine Berufspflicht-

17 RECHT

verletzung belegen bzw. den Verdacht einer Berufspflichtverletzung aufwerfen, geht die Abteilung Recht nach.

Bei abgeschlossenen Verfahren – seien es Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahren – sind die Verstöße in der Regel erwiesen. Anders ist es bei Sachverhalten, die uns von Dritten zugetragen werden. Zur weiteren Klärung werden die „beschuldigten“ Apotheker/innen im Rahmen der Anhörung zunächst zu den Vorwürfen befragt und um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Daher müssen uns Beschwerden oder sonstige Eingaben stets schriftlich zugehen. Nur mündlich oder anonym zugetragenen Sachverhalten können wir nicht nachgehen. Steht nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen Aussage gegen Aussage und ist eine weitere Klärung in der Sache durch uns nicht möglich, sind wir darauf angewiesen, dass uns die Beschwerdeführer/innen weitere Nachweise/Belege beibringen. Ist dies nicht möglich oder sind die betroffenen Beschwerdeführer hierzu nicht bereit und lässt sich somit eine Berufspflichtverletzung eines Kammerangehörigen nicht beweisen, muss der Vorgang ohne berufsrechtliche Maßnahme abgeschlossen werden. Die Möglichkeit weiterer Ermittlungen, wie z. B. eine Staatsanwaltschaft, hat die Kammer in der Regel nicht.

Ist dagegen eine Berufspflichtverletzung erwiesen, wird der Vorgang dem Kammervorstand vorgetragen. Dieser entscheidet – je nach Schwere des Verstoßes sowie unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Falles – über berufsrechtliche Maßnahmen. Dabei kommen eine schriftliche Abmahnung durch das Präsidium, der Ausspruch einer Rüge, auch in Verbindung mit einem Ordnungsgeld bis

zu 5.000 Euro sowie die Beantragung eines Berufsgerichtsverfahrens beim zuständigen Berufsgericht in Münster in Betracht.

Keine „Doppelbestrafung“

Gelegentlich fühlen sich Kammerangehörige, die zuvor entweder in einem strafrechtlichen Verfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits eine Geldstrafe oder ein Bußgeld bezahlt haben „doppelt bestraft“ wenn sie darüber hinaus mit einer weiteren berufsrechtlichen Maßnahme überzogen werden. Hierzu ist zu sagen, dass grundsätzlich nach dem deutschen Verfassungsrechtsgrundsatz in Artikel 103 Abs. 3 GG (ne bis in idem) niemand wegen ein und derselben Tat zweimal bestraft werden darf.

Dennoch stellt sich nach Abschluss eines strafrechtlichen Verfahrens oder eines Bußgeldverfahrens für die Kammer die Frage, ob möglicherweise eine weitere Disziplinierung berufsrechtlicher Art erforderlich ist. Denn die besondere Pflichtenbindung der freien Berufe hat nach Maßgabe ihres Berufsrechtes eine andere Zielsetzung hat als die jedermann verpflichtenden straf- und bußgeldbewehrten Normen. So sollen die berufsrechtlichen Normen, an die der Apotheker gebunden ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität des Berufsstandes und eine ordnungsgemäße Erfüllung der Berufspflichten sichern.

Daher kann auch nach Abschluss eines Strafverfahrens eine zusätzliche berufsrechtliche Maßnahme wie eine Rüge oder ein berufsgerichtliches Verfahren im Hinblick auf die besondere Pflichtenstellung des Apothekers erforderlich sein. Sie wird vor allem bei Pflichtverletzungen im Kernbereich der Berufsausübung angenommen wie

bei einem Betrug zu Lasten der Krankenkassen, Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz, wie die Abgabe von Arzneimitteln ohne ärztliche Verschreibung, nicht ordnungsgemäße Leitung der Apotheke, Arzneimittelabgabe durch nicht berechtigtes Personal und ähnliche Pflichtverletzungen. Es geht hier um die Ermittlung des sog. „berufsrechtlichen Überhangs“. So kann z. B. ein Strafverfahren aus prozessökonomischen Gründen von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, wenn der beschuldigte Apotheker bereit ist, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Eine Verurteilung bzw. rechtliche Ahndung des dem Verfahren zugrunde liegenden Verstoßes ist damit nicht erfolgt. Dieser berufsrechtliche Überhang ist von der Kammer zu bewerten und ggf. zu ahnden. Unter dem Gesichtspunkt der geschuldeten Verhältnismäßigkeit sind die im vorangegangenen Straf- oder Bußgeldverfahren verhängten Maßnahmen bei der Sanktionierung der Pflichtverletzung mit zu berücksichtigen.

Der Erlass eines (belastenden) Verwaltungsaktes, um Kammerangehörige zu einem bestimmten Handeln zu verpflichten oder zur Unterlassung eines berufswidrigen Verhaltens zu veranlassen (wie bei unzulässigen Werbemaßnahmen) sowie die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 2.000 Euro in Fällen, in denen Mitglieder ihren gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Pflichten gegenüber der Kammer nicht nachkommen (z. B. Nichtbeachtung der Meldepflicht des Personals, keine Antwort/Reaktion auf Schreiben der Kammer), sind weitere berufsrechtliche Instrumente, die der Gesetzgeber der Kammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Heilberufsgesetz „an die Hand gegeben hat“. ❏

Boni auf verschreibungspflichtige Arzneimittel

Weitere Urteile gefällt: Verstoß gegen die Arzneimittelpreisverordnung

✘ In der Frage der Zulässigkeit der Gewährung von Rezeptprämien (z. B. Gutscheine, Bonustaler) auf verschreibungspflichtige Arzneimittel liegen weitere berufsgerichtliche Entscheidungen vor. Hierdurch wurde erneut bekräftigt, dass Boni auf Rezepte einen Verstoß gegen die Arzneimittelpreisverordnung und damit auch gegen die Berufsordnung darstellen.

So hielt das Landesberufsgericht beim OVG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 8. Oktober 2012 die Werbung mit einer Rezeptprämie für unzulässig. Der Apotheker versprach pro verschreibungspflichtigem Arzneimittel einen Einkaufsgutschein von einem Euro. Für ein Rezept konnten somit bis zu drei Euro gutgeschrieben werden. Die gegen die Entscheidung des Landesberufsgerichtes erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. März 2013 nicht zur Entscheidung angenommen.

Am 16. April 2013 hat das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Berlin acht Apotheker, die jeweils mit Wertgutscheinen erworben hatten, verurteilt, in zwei Fällen zu einer Geldbuße von 5.000 Euro. Ein Verstoß gegen das Berufsrecht wurde hier unabhängig von der „Spürbarkeitsschwelle“ angenommen. Sobald die schriftlichen Urteilsbegründungen vorliegen,



Wer Boni auf verschreibungspflichtige Arzneimittel gewährt, bewegt sich auf sehr dünnem rechtlichem Eis. Foto: ABDA

werden wir auf die Angelegenheit zurückkommen.

Wir appellieren daher erneut an alle Apothekenleiter/-innen, von

der Gewährung von Boni auf RX-Arzneimittel Abstand zu nehmen, da anderenfalls mit der Einleitung von berufsgerichtlichen Verfahren gerechnet werden muss. ☒

Impressum

Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
Ausgabe 1/2013

Herausgeber

Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Bismarckallee 25, 48151 Münster,
Tel: 0251/520050, Fax: 0251/521650, E-Mail: info@akwl.de, Internet:
www.akwl.de

Redaktion

Michael Schmitz (V. i. S. d. P.), Dr. Andreas Walter

Layout

Michael Schmitz, Petra Wiedorn

Mitarbeiter/innen an dieser Ausgabe

Klaus Bisping, Dr. Claudia Brüning, Wolfgang Erdmann, Bernhard Hiel-scher, Carolin Kampruwen, Stefan Lammers, Dr. Sylvia Prinz, Michael Schmitz, Dr. Oliver Schwalbe, Sebastian Sokolowski, Dr. Andreas Walter

Das Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erscheint regelmäßig circa alle zwei Monate. Redaktionsschluss für Ausgabe 2/2013, die am 24. Juli 2013 erscheint, ist der 14. Juni 2013. Der Bezugspreis ist für die Mitglieder der Apothekerkammer Westfalen-Lippe im Kammerbeitrag enthalten.

Auflage: 7.650 Exemplare

Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Was nützt Ihnen die Fortbildung bei der Apothekerkammer?

Unabhängige Angebote sollen fit für die Herausforderung der Zukunft machen

✂ Im englischsprachigen Raum heißt Fortbildung „continuing professional development“ (CPD), also fortlaufende Entfaltung der Tätigkeit als freier Heilberuf. Bei Ihrer beruflichen Entfaltung unterstützen wir Sie!

Fortbildung durch die Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist unabhängig. Unsere Fortbildungsangebote werden ausschließlich durch Kammerbeiträge finanziert.

Somit erhalten Sie Bewertungen und Impulse für den Apothekenalltag, die sich von den firmengesponserten Broschüren und Abendveranstaltungen stark unterscheiden. Nur so können wir ein unabhängiger und kompetenter Ansprechpartner für die Patienten sein und bleiben.

Soweit es geht, wollen wir Angebote ganz in Ihrer Nähe machen. Ungefähr 400 Fortbildungen bieten wir Ihnen dieses Jahr an mehr als zehn Standorten an. Zusätzlich erhalten Sie dreimal jährlich unser Magazin Fortbildung aktuell – Das Journal mit jeweils drei spannenden Artikeln.



Die Fortbildungsangebote der Apothekerkammer sind unabhängig und nicht von Firmen gesponsert. Foto: Peter Leßmann

Ab diesem Jahr bieten wir Ihnen zusätzlich noch sechs „LEO für alle“-Lektionen. Lassen Sie sich überraschen! Wir machen Sie fit für die Herausforderungen der Gegenwart

und Zukunft, sei es neue Apothekenbetriebsordnung, Rezepturqualität oder die Umsetzung von Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) in Ihrer Apotheke. ☞

Fortbildungs-Highlights im zweiten Halbjahr 2013

Großveranstaltung zum Thema „Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates“

✂ Am Sonntag 10. November widmet sich die Wissenschaftliche Fortbildungstagung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe den „Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates“. Die Teilnahme ist wie immer kostenlos. Es erwarten Sie drei anregende Vorträge – unter anderem zu den Schwerpunkten „Medikationsmanagement der rheumatoiden Arthritis“ und „leitliniengerechte Osteoporosebehandlung“. Bitte merken Sie sich diesen Termin schon einmal vor.

Arzneipflanzenforschung: Jahrestagung in Münster

Die Jahrestagung der Gesellschaft für Arzneipflanzenforschung findet vom 1. bis 5. September 2013 in Münster statt.

Dieser internationale Kongress richtet sich an Kolleginnen und Kollegen mit Interesse an Phytochemie, Ethnopharmakologie und Pharmakologie pflanzlicher Arzneimittel. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.ga2013.org.

Gators-Meeting in Garmisch

Unter dem Titel „New Developments in Clinical Pharmacy and Clinical Pharmacology“ organisieren Prof. Hartmut Derendorf und Dr. Wolfgang Kircher am 20. Juli ein spannendes Symposium in Garmisch-Partenkirchen.

Weitere Informationen zu dem „Gators-Meeting“ in Garmisch finden Sie unter <http://pharmacy.ufl.edu/pc/global-gators/global-gator-symposium/9th-symposium/>. ☞

20 AUS- UND FORTBILDUNG

Neues von der Ausbildungsapotheke: 1. AMTS-Symposium

Am 9. Juni 2013 von 10 bis 13:30 Uhr in Münster

Das Ausbildungsapothekenkonzept ist eine Ausbildungs- und Forschungskooperation der Universitäten Münster, Bonn und Düsseldorf mit der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Ziel ist es, Pharmazeuten / innen im Praktikum sowohl eine qualitativ hochwertige Ausbildung als auch eine intensive Beschäftigung mit dem Thema Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) zu ermöglichen. Bereits approbierte Kolleginnen und Kollegen werden miteinbezogen.

AMTS „steckt“ auch in der novellierten Apothekenbetriebsordnung und wird im Gleichklang mit dem Medikationsmanagement als neue pharmazeutischen Tätigkeit genannt. Dabei wird die gesamte Medikation des Patienten einschließlich der Selbstmedikation wiederholt analysiert mit den Zielen, AMTS und Therapietreue zu verbessern, indem arzneimittelbezogene Probleme erkannt und gelöst werden.



Dieses Trio steht für die AMTS-Ausbildungsapotheke und gestaltet das erste Symposium: Dr. Oliver Schwalbe, Isabell Waltering und Professor Georg Hempel (v. li.) Fotos: RED

AMTS-qualifizierte
Apotheke



Besuchen Sie das erste AMTS-Symposium der Apothekerkammer Westfalen-Lippe am 09. Juni 2013 in Münster. Melden Sie sich wie gewohnt über den Online-Fortbildungskalender der AKWL an!

Die Tagung widmet sich - nach der Begrüßung durch Kammerpräsidentin Gabriele Regina Overwiening und Professor Georg Hempel zunächst der neuen Handlungsempfehlung des Aktionsbündnisses Patientensicherheit: Oral appliziertes Methotrexat (MTX).

In der Rheuma-Therapie wird MTX im relativ ungewöhnlichen wöchentlichen Dosierungsintervall eingenommen. Überdosierungen durch versehentliche tägliche Einnahme können schwere unerwünschte Arzneimittelwirkungen wie Knochenmarksdepressionen mit sich bringen. Was sollte bei der Abgabe von MTX beachtet wer-

den? Hier gilt es die Sicherheitsbarriere Apotheke zu definieren und Wege zu finden, sie im Alltag aufrechtzuhalten. Hierzu referieren die AMTS-

AUSBILDUNGS-
Apotheke



Dozentin Isabell Waltering und Professor Georg Hempel von der Universität Münster gemeinsam mit Dr. Oliver Schwalbe, Abteilungsleiter Aus- und Fortbildung der Apothekerkammer.

Im zweiten Teil der Veranstaltung werden einige „frischgebackene“ AMTS-Manager Patientenfälle vorstel-

len, bei denen sie ein Medikationsmanagement durchgeführt haben.

Dies werden alles sogenannte Polypharmazie-Patienten sein, die fünf oder mehr Arzneimittel regelmäßig anwenden. Lassen Sie sich in die Welt des Medikationsmanagement entführen und diskutieren Sie mit!

Im dritten Teil des Symposiums erfolgt schließlich die Übergabe der Zertifikate zur Erlangung des Titels „AMTS-Manager“ an die Absolventen des Ausbildungsapotheken-Konzepts. Beim anschließenden Get-together mit Imbiss können Sie sich mit den AMTS-Managern austauschen. ☐

Weitere Informationen zur Ausbildungsapotheke, zum Symposium und ein Anmeldeformular für den nächsten Durchgang ab Mai 2013 finden Sie hier:

www.ausbildungsapotheke.de

Praxisbegleitender Unterricht (PBU) im Herbst 2013

Vom 9. bis zum 21. September in Münster.

Die nächste begleitende Unterrichtsveranstaltung für Pharmazeuten/innen im Praktikum (PBU) findet vom 9. bis zum 21. September 2013 in Münster statt. Anmeldungen zum

Online-Anmeldung:
Für Nicht-Kammermitglieder unter: www.akwl.de/pbu_anmeldung.php?id=58/Für
Kammermitglieder unter: www.akwl.de/Login_Kammermitglieder/PhiP-Lounge.



PBU sind bis zum 31. Juli 2013 nur online möglich und werden Ihnen anschließend schriftlich bestätigt.

Unterrichtsablauf

Der Unterricht findet montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr in Münster statt. An den Samstagen bieten wir gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz eine Erste-Hilfe-Schulung im Umfang von acht Doppelstunden an. Für den Kurs „Ersthelfer im Betrieb“ können Sie sich ebenfalls online anmelden (siehe obigen Internetpfad). Den angehenden Apotheker/innen, die zum

ersten Mal am PBU teilnehmen, empfehlen wir unseren Kammerabend am Donnerstag, 12. September (von 18 bis 22 Uhr) im Apothekerhaus in Münster. Diese Veranstaltung bietet die Möglichkeit, Fragen rund um Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und Beruf mit Vertretern der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und verschiedener Organisationen in einem geselligen Rahmen zu besprechen.

Sollten Sie Fragen zur Organisation des PBU haben, wenden Sie sich bitte an Margret Nagel (Tel.: 0251/52005-43, m.nagel@akwl.de).

60 Erstsemester-Studierende zu Gast

Frühstück im Apothekerhaus

Frühstück an der Bismarckallee: Sandra Potthast, Mitglied des Vorstandes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Geschäftsführer Dr. Andreas Walter und Abteilungsleiter Aus- und Fortbildung Dr. Oliver Schwalbe konnten wieder mehr als 60 frischgebackene Erstsemester-Studierende der Pharmazie im Casino des Apothekerhauses zum gemeinsamen Frühstück begrüßen. |

Im lockerem Austausch konnte sich die Kammer als wichtige Anlaufstelle für die angehenden Pharmazeuten präsentieren.

Bestandteil dieser Veranstaltung war einmal mehr ein Fotoshooting, bei dem alle Erstsemester im weißen Kittel abgelichtet werden und sich schon ein wenig als Apotheker fühlen können. ☺

WOCHENEND-WORKSHOPS 2013



02./03. November Hamburg
16./17. November Dresden

Mehr Infos finden Sie unter
www.wews.de

Veranstaltungskalender online

Die Veranstaltungskalender mit den aktuellen Fortbildungs-, Weiterbildungs- und QMS-Veranstaltungen finden Sie auf der Kammerhomepage. Unter www.akwl.de können Sie sich, sofern noch Plätze frei sind, online anmelden. Ob es noch freie Plätze gibt, zeigt Ihnen das praktische Ampel-System.

22 WEITERBILDUNG

Geriatrische Pharmazie: Start des 5. Seminarzyklus

Jetzt für die Bereichsweiterbildung anmelden / Erster Seminarblock im September

➤ Nach vier erfolgreichen Durchläufen beginnt im September 2013 der nächste Seminarzyklus im Weiterbildungsbereich „Geriatrische Pharmazie“ in Münster.

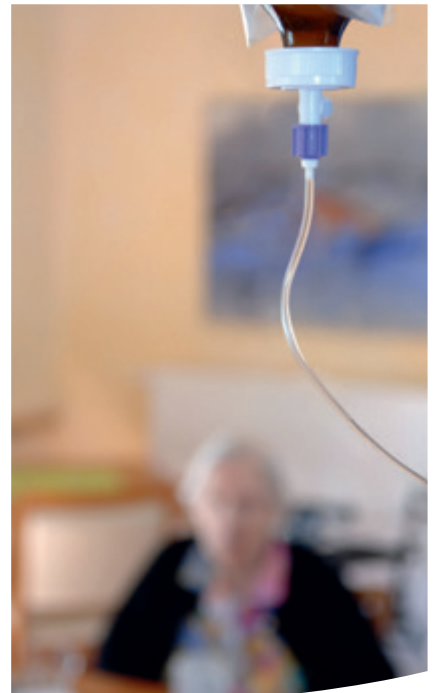
Die Bereichsweiterbildung „Geriatrische Pharmazie“ zielt darauf ab, die Medikationsprozesse für ältere, multimorbide und zumeist pflegebedürftige Patienten zu verbessern. Es werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und der Medikationsprozess optimiert.

Geriatrisch-pharmazeutisch tätige Apothekerinnen und Apotheker arbeiten eng mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammen. Ihre Dienstleistungen kommen darüber hinaus in der Offizin, im Krankenhaus und in Alten- und Pflegeheimen zum Einsatz.

Wenn Sie an dieser Bereichsweiterbildung teilzunehmen möchten, melden Sie sich bitte online via Weiterbildungskalender auf unserer Homepage www.akwl.de (Pharmazie, Weiterbildung) an, mailen Sie uns unter v.averhage@akwl.de oder rufen Sie uns unter Tel. 0251/52005-39 (Dr. Sylvia Prinz), -20 (Vanessa Averhage) oder -43 (Margret Nagel) an.

Darüber hinaus sollen arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert werden, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen.

Die Bereichsweiterbildung „Geriatrische Pharmazie“ ist nicht nur für Kolleginnen und Kollegen aus heimversorgenden Apotheken interessant, sondern richtet sich an alle Interessenten aus öffentlichen Apotheken, die mit geriatrischen Patienten zu tun haben.



Die Medikationsprozesse für ältere, multimorbide Patienten sollen durch die Bereichsweiterbildung „Geriatrische Pharmazie“ verbessert werden. Foto: Irisblende

Seminar- und Prüfungstermine

Die Weiterbildung findet an folgenden Wochenenden, jeweils ganztags von Donnerstag bis Sonntag in Münster statt:

1. Block: 26. – 29. September 2013
2. Block: 09. – 12. Januar 2014
3. Block: 15. – 18. Mai 2014

Die Abschlussprüfung findet am Dienstag, 26. August 2014 bzw. Samstag, 30. August 2014 statt.

Teilnehmergebühr

Die Kosten für das 100-stündige Seminar belaufen sich auf 1.300 Euro. Außerdem wird eine Prüfungs- und Urkundengebühr von 150 Euro erhoben. ☐

Prüfungstermin im Bereich Onkologische Pharmazie

Anmeldungen bis zum 8. Oktober möglich

➤ Für die Weiterzubildenden im Bereich Onkologische Pharmazie, die ihre Prüfung ablegen möchten, bieten wir einen Prüfungstermin am Dienstag, 3. Dezember 2013 an.

Wenn Sie sich anmelden möchten, reichen Sie uns bitte die Prüfungsun-

terlagen bis zum 8. Oktober 2013 ein.

Telefonische Auskunft geben Ihnen gern in der Abteilung Weiterbildung Ihre Ansprechpartnerinnen Dr. Sylvia Prinz unter Tel.: 0251/52005-39 und Margret Nagel unter Tel. 0251/52005-43. ☐

Weiterzubildende und Ermächtigte im regen Dialog

Gut besuchter Erfahrungsaustausch im Apothekerhaus

➤ 50 Weiterzubildende und Ermächtigte folgten der Einladung der Apothekerkammer zum Erfahrungsaustausch für Weiterzubildende und Ermächtigte aller Gebiete am 27. Februar ins münsterische Apothekerhaus.

Burkhard Backhaus, Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, begrüßte die Weiterzubildenden und Ermächtigten und stellte ihnen Dr. Klaus Fehske (stellvertretender Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses), Susanne Brittinger (Mitglied des Weiterbildungsausschusses) sowie Vanessa Averhage, Margret Nagel und Dr. Sylvia Prinz (Ansprechpartnerinnen für die Weiterbildung in der Kammergeschäftsstelle) vor.

In der Kammergeschäftsstelle gehen häufig Fragen rund um das Schreiben der Projektarbeit ein. Zwei junge Kolleginnen nutzten den Erfahrungsaustausch, um ihre in Arbeit befindlichen Projektarbeiten vorzustellen: Anja Keck (Weiterzubildende im Gebiet Allgemeinpharmazie) präsentierte ihre Arbeit „Gründung eines Unternehmerinnen-Netzwerks“ und Stefanie Senftner (Weiterzubildende im Gebiet Klinische Pharmazie) ihre Ausarbeitungen zum Thema „Einführung eines Stationsapothekers“. Die Referentinnen zeigten die Beweggründe der Themenwahl, die Umsetzung der Projekte und den Gewinn auf, der sich aus den Projekten heraus für die Apotheke entwickelt hat.

Anschließend stellte Katrin Hildebrandt, PharmD (Mitglied des Prüfungsausschusses im Gebiet Allgemeinpharmazie), ein komplexes Fallbeispiel eines Asthmatikers vor. Sie identifizierte klinisch relevante Interaktionen und zeigte Lösungsmöglichkeiten auf, um die arzneit-



Zahlreiche Fragen rund um die Projektarbeit standen beim Erfahrungsaustausch in der Weiterbildung auf der Tagesordnung, zu dem sich 50 Weiterzubildende und Ermächtigte im Serturner-Saal des Apothekerhauses trafen.

telbezogenen Probleme zu beheben und die Medikation zu optimieren.

Danach erhielten die Weiterzubildenden und Ermächtigten ausreichend Gelegenheit alle ihre Fragen rund um die Projektarbeit zu klären und sich über den Ablauf der Abschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu informieren.

Fazit: Die Teilnehmer nutzten den Abend als Forum sich über die Weiterbildung zu informieren, konkrete Fragen zu klären und um Erfahrungen auszutauschen. Aufgrund der ausgesprochen positiven Resonanz soll der Erfahrungsaustausch zukünftig regelmäßig im ersten Quartal des

Jahres durchgeführt werden. ◀



Burkhard Backhaus, Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses, begrüßte die Teilnehmer/innen am Erfahrungsaustausch.

Fotos (2): Dr. Sylvia Prinz

24 WEITERBILDUNG

Wir gratulieren!

Wir gratulieren folgenden Kolleginnen und Kollegen zur bestandenen Weiterbildungsprüfung:

Allgemeinpharmazie (Gebiet)

Verena Christina Becker
Eva Brüninghoff
Brigitte Hardt
Nadine Kabbasch
Christiane Voss
Nicole Hewes

Geriatrische Pharmazie (Bereich)

Claudia Biefang
Ralph Block
Dorothee Böckeler
Andreas Böhner
Karin Böhner
Ana Bösche
Barbara Buschow
Irene Geiß
Christine Grodzki-Plep
Alexandra Güß
Dr. Henning Hruby
Ulrike Köster
Barbara Leifeld
Ilse Mentrup
Edward Mosch
Katharina Oldenburger
Olaf Rose
Miriam Pischel
Christian Schulz
Inga Utermann
Ingrid Walden

Seminarzyklus Ernährungsberatung:
Noch wenige Plätze frei

Bereichsweiterbildung beginnt im November 2013

Etwa alle drei Jahre bieten wir die Bereichsweiterbildung Ernährungsberatung an. Für diese Weiterbildung benötigen Sie keine Weiterbildungsstätte und keinen Ermächtigten. Im November 2013 startet der zehnte Semindurchlauf, der an vier verlängerten Wochenenden in Münster angeboten wird und noch über einige freie Plätze verfügt.

Termine der Seminarblöcke

- 08. bis 10. November 2013
- 17. bis 19. Januar 2014
- 21. bis 23. März 2014
- 23. bis 25. Mai 2014

Machen Sie sich fit: Lernen Sie Ernährungsanalysen zu erstellen, konkrete Ernährungsprobleme herauszuarbeiten, Ernährungsumstellungen einzuleiten, Patienten zu motivieren das Ernährungsverhalten zu ändern, individuelle Ernährungsberatungen und Gruppenberatungen durchzuführen.

Die detaillierten Seminarinhalte und Voraussetzungen für die Teilnahme entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Weiterbildung zum Erwerb der Bereichsbezeichnung Ernährungsberatung“ auf unserer Homepage www.akwl.de – Weiterbildung – Bereichsweiterbildung (Download).

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einer mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Apothekerkammer ab. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten die Teilnehmer eine Urkunde mit der Bereichsbezeichnung „Ernährungsberatung“.

SeminarKosten

Die Seminargebühr beträgt 1.300 Euro (13 Euro pro Stunde). Zudem erheben wir eine Prüfungs- und Ur-



Machen Sie sich fit für die Ernährungsberatung in der Apotheke! Foto: ABDA

kundengebühr in Höhe von 150 Euro. Die Prüfungen finden am Mittwoch, 25. Juni 2014 bzw. Samstag, 28. Juni 2014 statt.

Anmeldung und Informationen

Derzeit sind noch wenige Plätze frei – wir freuen uns auf Ihre Anmeldung! Für genauere Informationen zum Seminarablauf und zu den Anmeldemodalitäten melden Sie sich bitte bei Dr. Sylvia Prinz (Tel. 0251/52002-39, E-Mail: s.prinz@akwl.de) und Vanessa Averhage (Tel. 0251/52005-20, E-Mail: v.averhage@akwl.de).

Bildungsscheck

Das Land NRW fördert (unter bestimmten Voraussetzungen) Weiterbildungen mit bis zu 500 Euro. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage im internen Bereich (www.akwl.de – Weiterbildung – Downloads – Bildungsscheck). ☐

EINE DOSIS ZUKUNFT
2 EURO
FÜR
7 LEBEN

Zulassungen und Ermächtigungen im Kammergebiet Westfalen-Lippe im Zeitraum vom 20. November 2012 bis zum 12. März 2013

▶ Folgende Apotheker/innen sind für die nachstehenden Gebiete durch die Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur Weiterbildung ermächtigt und/oder die Apotheke bzw. Institution als Weiterbildungsstätte zugelassen worden. Ermächtigungs- und Zulassungszeiträume können unterschiedlich sein.

Weiterbildungsstätte Zulassungszeitraum	Name der/des Ermächtigten Ermächtigungszeitraum	Weiterbildungsstätte Zulassungszeitraum	Name der/des Ermächtigten Ermächtigungszeitraum
Allgemeinpharmazie			
Höke's Alte-Apotheke Weimar Hattinger Str. 334 44795 Bochum 01.02.2013 - 31.01.2019	Höke, Christoph 01.02.2013 - 31.01.2019	Sonnen-Apotheke Münsterstr. 13 48231 Warendorf 01.01.2013 - 31.12.2018	Schulze Nahrup, Anneliese 01.01.2013 - 31.12.2018
Apotheke am Neutor Butenwall 24 46325 Borken 01.12.2012 - 30.11.2018	Sieg, Susanne 01.02.2013 - 31.01.2019	Apotheke am Solebad Steinstr. 42 59368 Werne 01.01.2013 - 31.12.2018	Matlachowsky, Gisela 01.01.2013 - 31.12.2018
Lavendel Apotheke Wittener Str. 40 44575 Castrop-Rauxel 01.01.2013 - 31.12.2018		Klinische Pharmazie	
Delta-Apotheke Evinger Str. 200 44339 Dortmund 01.01.2013 - 31.12.2018		Krankenhaus-Apotheke des St. Franziskus-Hospitals Münster Kruppstr. 37 59227 Ahlen 01.04.2013 - 31.03.2019	Grabenmeier, Anne 01.01.2013 - 31.12.2018
Adler-Apotheke Königstr. 4 48268 Greven 01.01.2013 - 31.12.2018		Krankenhaus-Apotheke-Herz- und Diabeteszentrum NRW Georgstr. 11 32545 Bad Oeynhausen	Möller, Anke 01.01.2013 - 31.12.2018
Neue Apotheke Alleestr. 18 58097 Hagen 01.03.2013 - 28.02.2019	Hofmeister, Hans-Peter 01.03.2013 - 28.02.2019	Apotheke des St.Marien-Hospitals Altstadtstr. 23 44534 Lünen	Voigt, Vera 01.12.2012 - 30.11.2018
Robin-Apotheke im real- Kabeler Str. 25 58099 Hagen 01.02.2013 - 31.01.2019		Apotheke des Herz-Jesu-Kran- kenhauses, Westfalenstr. 109 48165 Münster	Kloss, Dr. Hendrik 01.04.2013 - 31.03.2019
Antonius-Apotheke Ewaldstr. 7 45699 Herten 01.02.2013 - 31.01.2019		Arzneimittelinformation	
Berg-Apotheke Meissener Str. 19 32457 Porta Westfalica 01.10.2012 - 30.09.2018		AOK Nordwest Nortkirchenstr. 103 44263 Dortmund	Grave, Dr. Birgit 01.01.2013 - 31.12.2018
Markt-Apotheke Marktstr. 5 57078 Siegen	Brehm, Christa 01.12.2012 - 30.11.2018	DS-Pharma GmbH Gildestraße 39 49477 Ibbenbüren 01.01.2013 - 31.12.2018	
Rosen-Apotheke Lange Str. 34 32139 Spenge 01.01.2013 - 31.12.2018	Götz, Eckart 01.01.2013 - 31.12.2018	Pharmazeutische Technologie	
Ring-Apotheke Bahnhofstr. 41 59423 Unna 01.03.2013 - 28.02.2019	Coen, Dr. Matthias 01.03.2013 - 28.02.2019	Rottendorf Operations GmbH Ostenfelder Str. 51-62 59320 Ennigerloh	Spreen, Anke 01.12.2012 - 30.11.2018
		Pharmazeutische Analytik	
		Universität Dortmund August-Schmidt-Str. 4 44227 Dortmund 01.11.2012 - 31.10.2018	Schade, Dr. rer. nat. Dennis 01.11.2012 - 31.10.2018
		Klinische Chemie	
		Apotheke d. Augusta-Kranken- Anstalt, Bergstr. 26 44791 Bochum	Gespers, Dr. Lene Lundegaard 01.11.2012 - 31.10.2018

26 NOTDIENST / AUSBILDUNG PKA & PTA

„Nachtdienst ist Notdienst“

Neue Hinweistafeln abrufbar

Der Notdienst der Apotheken wird oft unrechtmäßig in Anspruch genommen. Um die Kunden und Patienten auf die Bedeutung des Notdienstes, der nicht als verlängerte Öffnungszeiten, sondern nur im Notfall wahrgenommen werden soll, zu verdeutlichen, wurden unterschiedliche Versionen mit dem Hinweis „Nachtdienst ist Notdienst“ entwickelt.

Diese Hinweistafeln, die am Apothekeneingang ausgehängt werden können, finden Sie in Ihrem persönlichen Login-Bereich der Kammerhomepage in der Rubrik Notdienst. ☞



Neu im Mitgliederbereich der Kammerhomepage: Vorlagen für die Hinweistafel zum Nacht- und Notdienst. Foto: ABDA

Informationen zur PKA-Ausbildung ab dem Jahr 2013

Berufsbildungsverträge kostenlos im Internet abrufbar / Eintragung deutlich einfacher

Vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres informieren wir über einige wichtige Bestimmungen, die beim Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages zu beachten sind.

Nach dem Berufsbildungsgesetz muss der Berufsausbildungsvertrag schriftlich abgeschlossen werden. Er ist vom Auszubildenden, Auszubildenden sowie bei Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Vertrag in elektronischer Form

Mit dem elektronischen Berufsausbildungsvertrag bieten wir Ihnen eine zeitgemäße Möglichkeit, die Daten Ihrer Auszubildenden komfortabel am PC zu erfassen und die Ausbildungsverträge auszudrucken. Das Vertragsformular beinhaltet voreingestellte Vertragsbedingungen zur Ausbildungs- und Arbeitszeit, Urlaub und Vergütung und ermöglicht damit eine fehlerfreie und schnellere Bearbeitung. Die ausgedruckten Vertragsbedingungen entsprechen denen der herkömmlichen Musterverträge.

Eintragung vereinfacht

Für den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist nur noch die Ausfertigung der Kammer, ergänzt um den Antrag auf Eintragung, zu übersenden. Die übrigen zwei Vertragsausfertigungen verbleiben ab sofort beim Ausbildungsbetrieb und der/dem Auszubildenden.



Wer jetzt einen PKA-Ausbildungsvertrag abschließt, profitiert von einem deutlich vereinfachten Eintragungsverfahren. Foto: AKWL

Neben dem vollständigen elektronischen Ausbildungsvertrag finden Sie das Berichtsheft als beschreibbares PDF-Dokument in der Rubrik Arbeitsplatz Apotheke/PKA auf der Kammerhomepage unter www.akwl.de. Wir bitten Sie den Berufsausbildungsvertrag umgehend nach Abschluss, spätestens jedoch vor Beginn der Berufsausbildung einzureichen.

Fragen zur PKA-Ausbildung und zum Inhalt des Berufsausbildungsvertrages beantworten Frau Heitmann, Tel.: 0251/52005-46 und Frau Naber, Tel.: 0251/52005-18. ☞

Neubesetzung der PKA-Prüfungsausschüsse

Aufruf zur Mitarbeit

➤ Apothekenleiter/innen, angestellte Fachkräfte und Lehrer/innen an den Berufskollegs aus dem Kammerbezirk Westfalen-Lippe sorgen mit ihrem ehrenamtlichen Engagement in den Prüfungsausschüssen dafür, dass junge Menschen praxisorientiert ausgebildet und geprüft werden. Dank dieser verdienstvollen Tätigkeit der in der Berufspraxis stehenden Fachleute sowie der Fachlehrer funktioniert das bewährte duale Ausbildungssystem und wird die objektive Durchführung der Prüfungen sichergestellt.

Am 30. Juni 2013 endet die Amtsperiode der Prüfungsausschüsse für PKA. Somit sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in diesem Jahr neu zu benennen. Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle für

die Ausbildung der PKA. Damit hat der Gesetzgeber den Apotheker/innen die Möglichkeit eingeräumt, die Ausbildung und Prüfung der PKA im Rahmen der Selbstverwaltung zu regeln, durchzuführen und insoweit Einfluss auf die Qualifikation dieser Berufsgruppe zu nehmen.

Um die vielfältigen Aufgaben auch zukünftig uneingeschränkt wahrnehmen zu können, sind wir auf die Mitarbeit interessierter Apotheker/innen in den Prüfungsausschüssen angewiesen. Den Ausschüssen müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören, wobei mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

sein müssen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

Den Prüfungsausschüssen, deren Mitglieder jeweils für drei Jahre berufen werden, obliegt insbesondere die Vorbereitung, Durchführung sowie Nachbereitung der zweimal im Jahr stattfindenden Abschlussprüfungen sowie der Zwischenprüfung. Darüber hinaus sind Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Aufgabenerstellungsausschuss vertreten, der in der Regel zweimal jährlich tagt.

Bei Interesse an einer Mitarbeit in einem der Prüfungsausschüsse wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an die Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle, Frau Heitmann, Tel.-Nr. 0251/5 20 05 46 bzw. Herrn Bisping -45. ☐

Einblicke ins Berufsleben

Schülerpraktikum als Nachwuchsstrategie

➤ Längst hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass es praktische Erfahrungen sind, die Schülern den besten Einblick in die Anforderungen des Berufslebens geben und sie bei der Berufswahl unterstützen. Was liegt da näher, Schülerinnen und Schülern einen Einblick in den Arbeitsplatz Apotheke zu verschaffen und sie die Luft des Berufslebens „schnuppern“ zu lassen?

Auch die Apotheke hat etwas davon, wenn er Schülerpraktika für die eigene Nachwuchsgewinnung nutzt und den Übergang von der Schule in den Beruf so aktiv mitgestaltet. Für den Bereich der PKA-Ausbildung wurde der Online-Stellenmarkt daher um den Punkt „PKA-Praktikum“ ergänzt. Hier können Apotheken Praktika anbieten und Schüler ihr Interesse für ein Praktikum bekunden. ☐

Fachliche Kenntnisse sichern

Mehr Fortbildungsangebote für PKA

➤ Um die Attraktivität des zum 1. August 2012 novellierten Ausbildungsberufs zum/zur PKA weiter zu steigern, hatten sich der Berufsbildungsausschuss und der Aus- und Fortbildungsausschuss dafür ausgesprochen, zukünftig das Fortbildungsangebot für diese Berufsgruppe zu erweitern.

Im „Fortbildung aktuell“ Frühjahr – Herbst 2013 finden Sie hierzu die Veranstaltungen „Freiwahl und Sichtwahl optimal gestalten“, „Kommunikation – Sicherheit im Kundengespräch“ und „Umgang mit Kühlware in der Apotheke“, außerdem die Teamfortbildung „Selbstmanagement für Apotheker/innen, PTA und PKA im Apothekenalltag“. Abhängig von den Teilnehmerzahlen sollen zukünftig weitere Fortbildungsangebote die fachlichen Kenntnisse und Tätigkeiten sichern und erweitern. ☐

Medikamente und Sucht: Zwischen Wohltat und Missbrauch

7. Nordrhein-Westfälischer Kooperationstag „Sucht und Drogen“

➤ **Arzneimittel dürfen keinesfalls zur Lösung gesellschaftlicher Probleme eingesetzt werden! Dies zog sich als roter Faden durch alle Beiträge des Suchtkooperationstages, der am 13. März in Köln-Deutz stattfand.**

NRW-Gesundheitsministerin Barbara Steffens, Professor Dr. Gerd Glaeske (Universität Bremen) und die Dezerntin für den Klinikverbund und den Verbund heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbands Rheinland, Martina Wenzel-Jankowski, halten Arzneimittel für unverzichtbar in der Therapie. Aber alle warnten vor den steigenden Verordnungszahlen von Psychopharmaka im Kindes- und Jugendalter, als Hirndoping und bei Senioren.

Die über 300 Teilnehmer/innen forderten Ministerin Steffens dazu auf, gemeinsam nach Lösungen zur Bewältigung der gesellschaftlichen Anforderungen und Probleme zu suchen, damit Medikamente nicht zum Ersatz gesellschaftlicher Mängel werden. Zehn Prozent aller Jungen erhalten im Laufe ihres Lebens eine Ritalinverordnung. „Es sei unwahrscheinlich“, so Steffens, „dass unsere Kinder in so hohem Maße ritalinisiert werden müssen. In einer Gesellschaft sollte ein Kind noch Kind sein dürfen. Es gehe nicht an, dass der Terminkalender von Kindergartenkindern bereits voller sei, als der vieler Erwachsener.“

Dieser Stress sei eine der Ursachen, dass in der Schule nicht mehr konzentriert mitgearbeitet werden könne. Ähnliches konstatierte sie auch für



Warnen vor steigenden Verordnungszahlen bei Psychopharmaka: Armin Koeppel von der Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW, LVR-Dezerntin Martina Wenzel-Jankowski, NRW-Gesundheitsministerin Barbara Steffens und Professor Gerd Glaeske.

Foto: Lothar Kornblum/LVR

ältere Menschen, die ihren Platz in der Gesellschaft haben müssen und sollen - ob mit oder ohne gesundheitliche Einschränkungen. Die dringend notwendige Entschleunigung der Gesellschaft als wesentlicher Punkt der Suchtprävention, sei eine Aufgabe aller und nicht allein der Politik, mahnte die Gesundheitsministerin.

Arzneimittel als Alltagsbewältiger

Der Verbrauch von OTC- und verschreibungspflichtigen Präparaten sei vom Umfang her gleich, so Professor Glaeske in seinem Vortrag „Nebenwirkung Sucht - Die Medikalisierung der Gesellschaft“. Somit haben Ärzte und Apotheker ein hohes Maß an Verantwortung. Suchtrisiken existierten nicht allein für Benzodiazepine, sondern beispielsweise auch für Nasen-

tropfen oder Kombinationsanalgetika. Der Nutzen von Psychopharmaka stehe völlig außer Frage: Die Reformpsychiatrie hätte ohne Psychopharmaka nie stattfinden können.

Aber dass inzwischen in Zeitschriften beim Verbraucher Erwartungen im Sinne von „Arzneimittel zur Strukturierung des Alltags“ geweckt würden, kritisierte er massiv. Patientenbefragungen bestätigen, dass die Psychopharmaka-Einnahme bei etwa 30 Prozent mit sozialem Befinden, Alltagsbewältigung oder Leistungssteigerung assoziiert ist. Erschreckend sei, dass bereits bei den 14- bis 16-jährigen Mädchen 25 Prozent regelmäßig Schmerzmittel einnehmen. Aber auch der Missbrauch von Abführmitteln sei in dieser Altersgruppe schon



wissenssuchtwege

Kooperationstag Sucht und Drogen NRW

sehr hoch. Hier forderte Glaeske mehr und bessere Beratung in Apotheken, um darüber aufzuklären, dass auch OTC-Arzneimittel nicht harmlos sind.

Die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe trugen u. a. mit dem Workshop „Versorgung mit Psychopharmaka – eine kritische Betrachtung“, der von Dr. Constanze Schäfer und Dr. Sylvia Prinz referiert wurde, zum Kooperationstag bei. Die Veranstaltung ist eine gemeinsame Initiative von Ärzte- und Apothekerkammern in NRW, freien Wohlfahrtsverbänden, der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland, mehrerer Landeskoordinierungsstellen (Frauen und Sucht NRW, Bella Donna, Glücksspielsucht NRW, Integration NRW, Suchtvorbeugung NRW) sowie der Landesstelle Sucht NRW. Sie wird alle zwei Jahre angeboten und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter gefördert. ☐

Die Skripten zu den Workshops anlässlich des 7. Suchtkooperationstages und Hintergrundinformationen finden Sie auf der Homepage www.wissensuchtwege.de

Stiftungsvortrag

Am 7. September 2013

☐ Am Samstag, 7. September findet die 6. Vortragsveranstaltung der Apothekerstiftung statt - zum Thema „Einfluss der Psyche auf die Arzneimitteltherapie. Es referieren Professor Eugen Verspohel und Professor Regina Jucks (Münster). Die Einladung hierzu wird der Ausgabe 3/2013 unseres Mitteilungsblattes beiliegen. ☐

Willkommen in Wolfsburg

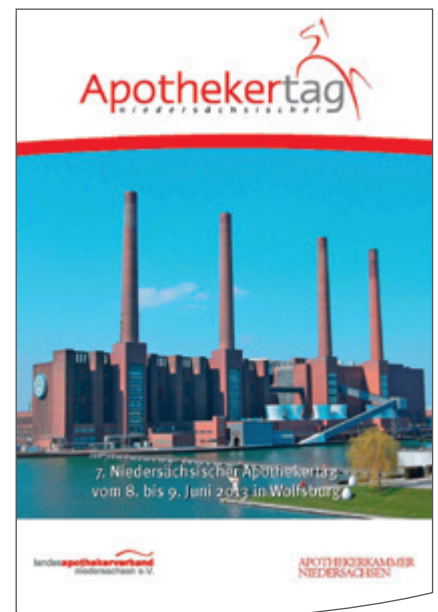
7. Niedersächsischer Apothekertag vom 8. bis 9. Juni 2013

☐ Vom 8. bis 9. Juni 2013 findet der Niedersächsische Apothekertag im CongressPark Wolfsburg statt. Der Apothekertag ist ein beliebtes Forum für den fachlichen Austausch und findet alle zwei Jahre an wechselnden Orten in Niedersachsen statt. Gastgeber sind die Apothekerkammer Niedersachsen und der Landesapothekerverband Niedersachsen.

Zum Auftakt des Kongresswochenendes spricht Dr. Harald Michel vom Institut für angewandte Demografie aus Berlin über den Alterungsprozess der Bevölkerung in Deutschland und seine Folgen. Freuen Sie sich außerdem auf wissenschaftliche Vorträge von bewährter hoher Qualität: Von einem Update zur Reiseimpfung und Malariaprophylaxe, der Nutzenbewertung neuer Arzneimittel bis hin zur Complianceförderung durch die Apotheke – jeder einzelne Vortrag ist schon für sich ein echtes Highlight.

Zusätzlich findet an beiden Tagen eine pharmazeutische Fachausstellung statt. Rund 50 Softwarehäuser, Einrichtungsfirmen, Großhandlungen und Hersteller stellen in diesem Jahr unter dem Motto „Erlebbar Apotheke“ aus und zeigen Dienstleistungen und Produkte zum Anfassen und Ausprobieren.

Wer mit „nicht-pharmazeutischer“ Begleitung anreist und für sie Abwechslung sucht, dem bietet das kulturelle Wolfsburg einiges: Im Rahmenprogramm des Apothekertages erwartet die Besucher eine bewegende „Christian Boltanski“-Ausstellung im Kunstmuseum oder eine spannende Show im Planetarium mit faszinierenden Flügen durch das Weltall. Und am Samstagabend können sich Kongressteilnehmer und Begleitung gemeinsam bei einem lo-



Am 8. und 9. Juni findet in der Autostadt Wolfsburg der 7. Niedersächsische Apothekertag statt. Foto: RED

ckeren Abend mit Musik und Büfett entspannen. Apotheker, PTA, Pharmazeuten im Praktikum und Studierende sind auf dem Niedersächsischen Apothekertag herzlich willkommen. Weitere Informationen finden Sie unter www.apothekerkammer-nds.de.

Anmeldungen für den Kongress sind - auch noch kurzfristig - möglich bei der Apothekerkammer Niedersachsen, An der Markuskirche 4, 30163 Hannover. Ihre Ansprechpartnerin dort ist Petra Voges-Barth, Tel.: 0511/3 90 99-56, Fax.: 0511/3 90 99-1166 und E-Mail: p.voges-barth@apothekerkammer-nds.de. ☐



30 MIXTUM

Erteilte Erlaubnisse

Fachmann, Jens Übernahme	für: 32549 Bad Oeynhausen Werre-Apotheke Hinterm Gradierwerk 1
Lueb, Claus Übernahme	58511 Lüdenscheid Rats-Apotheke Wilhelmstr. 1
Hackelbusch, Gudrun Übernahme	44866 Bochum Löwen-Apotheke Westenfelder Str. 16
Blume, Ulrike Neugründung	59174 Kamen Vital-Apotheke am Förderturm Herbert-Wehner-Str. 3
Dr. Kirchhoff, Christian Übernahme	57489 Drolshagen Alte-Apotheke Hagener Str. 26
Nattler, Gerrit Übernahme	45896 Gelsenkirchen Elisabeth-Apotheke Hassel Polsumer Str. 181 a
Nattler, Gerrit Übernahme	45894 Gelsenkirchen Elisabeth-Apotheke Buer Urbanusstr. 7

Nattler, Simon Übernahme	46282 Dorsten Elisabeth-Apotheke Stadtmitte Südwall 15
Nattler, Simon Übernahme	46282 Dorsten Elisabeth-Apotheke Stadtsfeld Händelstr. 160
Hammermeister, Olaf Übernahme	32584 Löhne Löwen-Apotheke Königsstr. 22
Pollmann, Judith Übernahme	45661 Recklinghausen Die Neue Apotheke in Hoch- armark, Westfalenstr. 130
Baumert, Anke Übernahme	58511 Lüdenscheid Apotheke am Kulturhaus Freiherr-vom-Stein-Str. 24
Franke, Jessica Neugründung	48653 Coesfeld Bären-Apotheke Schüppenstr. 18
Flake, Klaus Neugründung	45892 Gelsenkirchen Resser Nord-Apotheke Ewaldstr. 6
Laudick-Deitmaring, Hildegard Übernahme	48167 Münster Ida-Apotheke Gremmendorfer Weg 57

Veronika Wenker und Ulrike Benson zeigten „FreiRäume“

32. Kunstausstellung im Apothekerhaus in Münster

Unter dem Titel „FreiRäume“ präsentierten Veronika Wenker und Ulrike Benson von Mitte März bis Anfang Mai eine Auswahl ihrer Bilder im Apothekerhaus in Münster. Kammerpräsidentin Gabriele Regina Overwiening die bereits 32. Kunstausstellung am Aasee im Beisein der Künstlerinnen.

In der Ausstellung „FreiRäume 2013“ zeigten Veronika Wenker und Ulrike Benson Landschaftsmalerei – aber nicht nur im klassischen Sinne. Vielmehr sind die gezeigten 30 Arbeiten geprägt von einer inneren Ruhe, die sich auch auf die Erscheinung der Landschaften überträgt. Ruhige Horizonte und weite Ebenen laden den Betrachter ein, mit seinen Augen und Gedanken spazieren zu gehen.

Ein besonderer „Hingucker“ war das Bild von Veronika Wenker im Eingangsbereich der Kammer, das den ehemaligen deutschen Papst Benedikt XVI. zeigt und das am Tag nach seinem Rücktritt entstand.

Verfremdete Elemente komplettieren die Landschaften, die das Typische darin wiederum infrage stellen. „Der Titel „FreiRäume“ bezieht sich auf die für alle Menschen notwendigen FreiRäume, die ihnen häufig verloren gegangen



Eröffneten die 32. Kunstausstellung im Apothekerhaus: Präsidentin Gabriele Regina Overwiening (links) mit den Künstlerinnen Veronika Wenker und Ulrike Benson (rechts) vor „Abschied“ – einem Bild aus Anlass des Rücktritts von Papst Benedikt XVI. Foto: Sebastian Sokolowski

sind“, erläuterten die Künstlerinnen bei der Vernissage. Sie meinen damit nicht nur den FreiRaum im Sinne von „mehr Platz“, sondern vor allem geistige FreiRäume. ☞

9. Auflage des Apocup

Am 20. Juni 2013 in Tecklenburg

Die mittlerweile 9. Auflage des Westfälisch-lippischen Apocup findet am Donnerstag, 20. Juni 2013 in Tecklenburg statt. Ausgetragen wird das Golfturnier für Apothekerinnen und Apotheker, das das kollegiale Miteinander im Kammergebiet Westfalen-Lippe fördern soll, auf der Anlage des Golfclubs Tecklenburger Land.

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie im Mitgliederbereich der Kammerhomepage (www.akwl.de) unter Service, Aktuelles & Textsammlung online in der Rubrik Mitteilungsblatt, Mitteilungsblätter aus dem Jahr 2013, rechte Spalte „Weitere Informationen“. Für weitere Informationen steht Apotheker Josef Leugermann bereits jetzt per E-Mail an joleu@falken-apotheke-lengerich.de zur Verfügung.

Unterstützung bei Dissertation

Heimatvertriebene Apotheker gesucht

Am Institut für Geschichte der Pharmazie in Marburg entsteht gegenwärtig eine Dissertation über Vertreibung und Integration deutscher Apotheker nach dem Zweiten Weltkrieg, für die um Mithilfe aus dem Kollegenkreis gebeten wird. Wessen Familie kam nach 1945 aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten in die Bundesrepublik oder in das Gebiet der früheren DDR? Wer kennt Nachfahren von vertriebenen Apothekern? Bitte melden Sie sich, wenn Sie Kenntnisse, Archivmaterial oder Photos aus dieser Zeit besitzen.

Über Ihre Unterstützung und Rückmeldung freut sich: Jochen Schröder, Haidlenstr.23, 70597 Stuttgart, Tel. 0711/46 29 11 - Fax 0711/765 33 84, E-Mail: jochen.schroeder@staff.uni-marburg.de

In Memoriam

Es verstarben die Kolleginnen und Kollegen:

Hedwig Joller (Menden), Apothekerin im Ruhestand am 23. Oktober 2012, im 90. Lebensjahr.

Gerd Ewald (Gelsenkirchen), Apotheker im Ruhestand am 31. Dezember 2012, im 74. Lebensjahr.

Eleonore Kommelter (Dortmund), Apothekerin im Ruhestand am 7. Januar 2013, im 88. Lebensjahr.

Ulrich Müther (Gütersloh), Besitzer der Marien-Apotheke in Gütersloh am 31. Januar 2013, im 55. Lebensjahr.

Rita Nocon (Paderborn), Apothekerin im Ruhestand am 1. Februar 2013, im 88. Lebensjahr.

Werner Bauerfeind (Altena), Apotheker im Ruhestand am 2. Februar 2013, im 89. Lebensjahr.

Ursula Krüger (Hamm), Apothekerin im Ruhestand am 3. Februar 2012, im 89. Lebensjahr.

Johannes Klemt (Bad Sassendorf), Apotheker im Ruhestand am 7. Februar 2013, im 81. Lebensjahr.

Hedwig Strötgen (Menden), Apothekerin im Ruhestand am 12. Februar 2013, im 90. Lebensjahr.

Lothar Pilgrim (Minden), Apotheker im Ruhestand am 20. Februar 2013, im 71. Lebensjahr.

Hans Pesch (Hagen), Apotheker im Ruhestand am 21. Februar 2013, im 75. Lebensjahr.

Hans-Jürgen Thomas (Münster), Apotheker ohne Berufsausübung am 28. Februar 2013, im 60. Lebensjahr.

Hedwig Pelster (Rheine), Apothekerin im Ruhestand am 10. März 2013, im 89. Lebensjahr.

Walter Laise (Vlotho), Apotheker im Ruhestand am 25. März 2013, im 82. Lebensjahr.

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



32 PRÜFUNGSORDNUNG FÜR PKA

Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA) genehmigt

Mit dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnung für den Beruf der PKA zum 1. August 2012 war es notwendig, eine neue Prüfungsordnung zu erlassen. Als Grundlage hierfür diente die von der Bundesapothekerkammer erarbeitete Musterprüfungsordnung für den Beruf der PKA sowie die Musterprüfungsordnung des Bundesinstituts für Berufsbildung für alle Ausbildungsberufe.

Der Berufsbildungsausschuss der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat intensiv über die neue Prüfungsordnung beraten und diese einstimmig beschlossen. Nach der Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen tritt sie am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 16. Mai 2013 in Kraft und ist daher nachfolgend vollständig abgedruckt. Die Prüfungsordnung regelt die Durchführung von Abschlussprüfungen. Die Vorschriften über die Zwischenprüfung wurden nun in entsprechenden Grundsätzen außerhalb der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnung sowie die Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung, die ebenfalls vom Berufsbildungsausschuss beschlossen wurden, finden Sie außerdem auf der Kammerhomepage in der Rubrik Arbeitsplatz Apotheke/PKA/Berufsausbildung

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. November 2012 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 8. März 2007 erlässt die Apothekerkammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Abschlussprüfung
- § 15 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertungsschlüssel
- § 23 Bewertungsverfahren
- § 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 28 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 30 Prüfungsunterlagen
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1: Errichtung

- (1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfungen der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

- (2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2: Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

- (3) Die Mitglieder werden von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Apothekerkammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

- (10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3: Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

33 PRÜFUNGSORDNUNG FÜR PKA

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absätze 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Westfalen-Lippe die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Apothekerkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4: Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5: Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6: Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Apothekerkammer setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Apothekerkammer die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8: Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen, die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt sowie den Ersthelferkurs absolviert hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9: Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10: Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 11: Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, wenn in ihrem Bezirk
1. in den Fällen der §§ 8 und 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
 - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise
 - Teilnahmebescheinigung am Ersthelferkurs in Kopie,
 - b) im Fall des § 10 Abs. 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach a) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - c) in den Fällen des § 9
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang
- und in den Fällen des § 9 Nr. 1 zusätzlich



34 PRÜFUNGSORDNUNG FÜR PKA

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - d) in den Fällen des § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - e) in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12: Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG und § 62 Abs. 3 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung kann von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13: Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14 Gliederung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:
 - a) schriftliche Prüfungsbereiche
 - Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke (90 Minuten)
 - Warensortiment (90 Minuten)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
 - b) praktische und mündliche Prüfungsbereiche
 - Warenwirtschaft (Arbeitsaufgabe von 45 Minuten inklusive eines situativen Fachgesprächs von 15 Minuten)
 - Beratungsgespräch (höchstens 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten)
- (3) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 durchgeführt werden.

§ 15: Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.

§ 16 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Apothekerkammer Westfalen-Lippe über die Übernahme entschieden hat.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Apothekerkammer Westfalen-Lippe können anwesend sein. Der

Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Apothekerkammer Westfalen-Lippe andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 18: Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Abs. 2 und 3 abgenommen.
- (2) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut.
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut.
- Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend.
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend.
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft.
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

35 PRÜFUNGSORDNUNG FÜR PKA

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 23: Bewertungsverfahren

- (1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sowie der Prüfungsleistungen im Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“ gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 24: Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke	25 Prozent,
2. Warensortiment	25 Prozent,
3. Warenwirtschaft	20 Prozent,
4. Beratungsgespräch	20 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich „Warensortiment“ mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke“, „Warensortiment“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 25: Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Apothekerkammer Westfalen-Lippe unverzüglich vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 26: Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs „Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter“ oder „Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte“,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 27: Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 28 Abs. 2 bis 3). Die von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 21 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 21 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29: Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 30: Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 25 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 26 Abs. 1 bzw. § 27 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31: Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten / zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. November 1993 / 2. Februar 1994 vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 3 außer Kraft.
- (3) Prüflinge, deren Berufsausbildung vor dem 1. August 2012 begonnen hat und die bereits eine Zwischenprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. November 1993/2. Februar 1994 abgelegt haben oder hinsichtlich deren Berufsausbildungsverhältnis keine Vereinbarung gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in der Fassung vom 3. Juli 2012 (BGBl. I Nr. 31, S. 1456) getroffen wurde, werden gemäß den Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. November 1993 / 2. Februar 1994 geprüft.
- (4) Diese Prüfungsordnung wurde am 12. April 2013 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

A u s g e f e r t i g t: Münster, den 20. Februar 2013

Hans Joachim Schneider

Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

G e n e h m i g t: Düsseldorf, den 12. April 2013

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes

Nordrhein-Westfalen;

Im Auftrag (Dr. Stollmann)



36 LITERATUR / ZU GUTER LETZT



Literaturhinweise – Neuerscheinungen

Preistafel I

Zur Errechnung der Großhandelsabgabe- und Apothekenverkaufspreise für Arzneimittel gemäß Arzneimittelpreisverordnung
Von ABDATA Pharma-Daten-Service. 209 Seiten. 34,90 Euro. ISBN 978-3-7741-1218-6.

Preistafel II

Zur Errechnung der Apothekenverkaufspreise für Arzneimittel gemäß Arzneimittelpreisverordnung.

Von ABDATA Pharma-Daten-Service. 344 Seiten. 24,90 Euro. ISBN 978-3-7741-1220-9.

Arbeitszeugnisse für Apothekenmitarbeiter Mustertexte auf CD-ROM

Von Martin Hassel. 120 Seiten. 29,90 Euro. ISBN 978-3-7741-1212-4.

Angsterkrankungen und Schlafstörungen – Fortbildung kompakt

Von Prof. Dr. Hans Förstl und Dr. Hans-Dieter Schweiger. 120 Seiten. ISBN 978-3-7741-1216-2.

Alpha-Liponsäure - Patientenratgeber Der Nerven- und Zellschutzfaktor

Von Uwe Gröber und Prof. Dr. med. Klaus Kisters. 12 Seiten. 2,40 Euro. ISBN 978-3-8047-3098-4.

Ernährungslehre und Diätetik

Von Horst Spieg (verstorben), fortgeführt von Dorothea Erfurt. 10., überarbeitete Auflage. 247 Seiten. 24,90 Euro. ISBN 978-3-7692-5472-3.

Rezeptur im Bild**Tipps und Kniffe aus dem NRF-Labor**

Von Govi-Verlag. DVD. 6 Filme mit insgesamt 72 Minuten. Vergünstigter Preis für Abonnenten von DAC/NRF = 44,90 Euro, ansonsten 59,90 Euro. ISBN 978-3-7741-1214-8.

Pharmazeutische Hilfsstoffe**Eigenschaften, Anwendung und Handelsprodukte**

Von Peter C. Schmidt und Siegfried Lang. 364 Seiten. 39,90 Euro. ISBN 978-3-7741-1222-3.

Dokumentieren in der Apotheke**Die wichtigsten Dokumentationspflichten auf einen Blick**

Von Dr. Ute Stapel. 63 Seiten. 19,90 Euro. ISBN 978-3-7741-1213-1.

**Kennzahlen in der Apotheke**

Von Reinhard Herzog. 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage. 204 Seiten. 22,80 Euro. ISBN 978-3-7692-5851-6.

Instrumentelle Analytik – kompakt. Mit kommentierten Originalfragen für Pharmazeuten

Von Andreas Dominik, Dieter Steinhilber und Mario Wurglics. 675 Seiten. 49,80 Euro. ISBN 978-3-8047-3074-8.

Aktionen und Kampagnen

Von Dirk Grasekamp und Claudia Pfeil-Zander. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. 175 Seiten. ISBN 978-3-7692-5864-6.

Pharmazie für die Praxis**Lehrbuch für Pharmazeuten im Praktikum – Handbuch für die Apotheke**

Von Herbert Gebler und Gerd Kindl. 6., neu bearbeitete Auflage. 1124 Seiten. 94,80 Euro. ISBN 978-3-7692-4790-9.

Toxikologie

Von Prof. Dr. Hans Marquardt, Prof. Dr. Dr. Siegfried G. Schäfer und Prof. Dr. Holger Barth. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. 1483 Seiten. 198,00 Euro. ISBN 978-3-8047-2876-9.

Pharmazeutische Gesetzeskunde Textsammlung mit Kommentaren für Studium und Praxis

Von Herbert Hügel, Bettina Mecking und Baldur Kohm. 35., aktualisierte und erweiterte Auflage. 737 Seiten. 31,90 Euro. ISBN 978-3-8047-3080-9.



Hinweise von: Govi-Verlag
Pharmazeutischer Verlag
GmbH, Postfach 5360,
65728 Eschborn, Telefon
06196/928250 und Deutscher
Apothekerverlag, Postfach
101061, 70009 Stuttgart,
Telefon: 0711/25820

Grundlagen für Studium und Praxis

Von Peter Imming. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 243 Seiten. 24,90 Euro. ISBN 978-3-8047-2787-8.

Selbstmedikation für Senioren – Fach-Hörbuch. Kompetent beraten in der Apotheke

Von Elisabeth Thesing-Bleck und Dr. Iris Hinneburg. 29,80 Euro. ISBN 978-3-7692-5865-3.

Evidenzbasierte Selbstmedikation 2013/2014

Von Monika Neubeck. 297 Seiten. 22,80 Euro. ISBN 978-3-7692-5792-5. **Arzneibuchanalytik**

Homöopathie**Der einfache Weg zum richtigen Mittel**

Von Matthias Eisele. 142 Seiten. 19,80 Euro. ISBN 978-3-7692-5637-6.

Besser durch die Krebstherapie – Patientenratgeber. Mehr Lebensqualität mit den richtigen Vitaminen und Mineralstoffen

Von Uwe Gröber und Prof. Dr. Klaus Kisters. 20 Seiten. 3,40 Euro. ISBN 978-3-8047-2973-5.

